Das rechtliche Verhältnis zwischen Sammler und Spender bei Realspenden zugunsten bestimmter Bedachter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität zu Rostock,

vorgelegt von

Paul Teigler,

Referendar aus Attendorn i. W.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Sammler und Spender bei Realspenden zugunsten bestimmter Bedachter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität zu Rostock,

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Paul Teigler,

Referendar aus Attendorn i. W.

Referent: Professor Dr. Matthiass.

Seinen lieben Eltern
gewidmet
vom Verfasser!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0103

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung und Begriff des Sammelunternehmens	9
II. Personen	10
a) Spender	10
b) Sammler	12
aa) Komitee	12
bb) Kommission	15
III. Einteilung der Sammelunternehmen	17
IV. Zeichnung und Realspende	20
V. Das Spendungsgeschäft	21
a) ein einseitiger Rechtsakt	22
b ein Vertrag	31
aa) ein einseitiger Vertrag	32
bb) ein unvollkommen zweiseitiger Vertrag	33
cc) ein vollkommen zweiseitiger Vertrag	35
VI. Ergebnis	47

Literaturverzeichnis

Bartsch, Gutachten zum 30. Juristentag 1910.
Baum, Das schwebende und widerrufliche Eigentum 1896.
Becker, System des heutigen Pandektenrechts Bd. 2 1889.
Bendix, Das deutsche Privatrecht 1899.
Beyer, Die Surrogation von Vermögen im bürgerlichen Gesetzbuch 1905.
Biermann, Bürgerliches Recht Band 1.
Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit 1907.
v. Blume, Das Familienrecht des BGB. Abschnitt 3, Vormundschaft 1904.
Böhm, Das Vormundschaftsrecht 1910.
Böthke, In Gruchots Beiträgen zum preußischen Recht 46.
Brinz, Lehrbuch der Pandekten Bd. 3 1886.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 1 1900. Bd. 2 1902.
Dernburg, 1) Pandekten Band 1 1900.
2) Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, allgemeine Lehren, Band 1 und 2 1899.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band 2, Abteilung Familienrecht 1908.
Enneccerus-Lehmann, Bürgerliches Recht I.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen in Seufferts Archiv, Bd. 46 Seite 144 ff.
Fischbach, 1) Das Sammelvermögen 1907,
2) Seite 276 ff in der „Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht" 1911.
Fuchs, Familienrecht Abschnitt 3, Vormundschaftsrecht 1909,
Geigel, 1) Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Unternehmungen (in Puchelts Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französischen Zivilrecht Band 35 1903),
2) Kirchen- und Stiftungsrecht.
Gierke, Deutsches Privatrecht Band 1 1895.
Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch 1903.
Hartung, Das durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachte Vermögen 1908.
Hanseatische Gerichtszeitung 1907.
Heinsheimer, Zum Prozeß der Radboder Witwen, DJZ Jahrgang 14 1909 Heft 7.

Heliwig, 1) Anspruch und Klagrecht 1900,
2) Die Verträge auf Leistung an Dritte 1899.
Hesse, Vormundschaftsrecht 1910.
Hölder, Natürliche und juristische Personen 1905.
Jäger, Kommentar zur KO. Band 1 3, Lief. 1911.
Ihering, Rechtsgutachten betr. Gäubahn in seinen Jahrb. für Dogm. Band 18.
Jörges, Spendungsgeschäft und Sammelvermögen 1910.
Isay, 1) Das Recht am Unternehmen 1910,
2) Zur Lehre von den Sammelgeschäften in Iher. Jahrb. Band 36.
Juristisches Literaturblatt.
Juristische Wochenschrift 92.
Kiepert, Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken nach dem bürgerlichen Gesetzbuch 1905.
Kleemann, Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen 1902.
Knoke, Das Recht der Gesellschaft nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (In den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, herausgegeben von Otto Fischer 1901).
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Band 1 1906.
König, Die öffentliche Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck 1907.
Kuhlenbeck, Rechtsprechung des Reichsgerichts I. 168 ff.
Krückmann, Kommissionen, Komitees, Ausschüsse im Archiv für bürgerliches Recht Band 8 S. 67 ff.
Leonhard, Der allgemeine Teil des bürgerlichen Gesetzbuches 1900.
Luther, Das Sammelunternehmen 1907.
Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Band I 1900.
Meissner, Kommentar zum BGB. (Zu § 1914).
Münch, Das Sammelvermögen 1908.
Nagler, Die gesamte Hand im Gesellschaftsrecht (sächs. Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß).
Nolte, Kommentar zum BGB. III. Aufl.
Planck, Über öffentliche Sammlungen 1908.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches 1898.
Puchta, Über die Sammlungen zu öffentlichen Zwecken nach gemeinem Recht. (In der Zeitschrift von Hinschius f. Gesetzg. und Rechtpfl. 1868.)
Regelsberger, 1) Streifzüge im Gebiet des Zivilrechts 1892,
2) Pandekten Band I 1893.
Riedel, Das bürgerliche Gesetzbuch in Vergl. mit dem preußischen Recht Lief. 3 1897.
Savigny, System des römischen Rechts Band 2.
Schlichtherle, Die rechtliche Stellung der sogen. Komitees nach dem gemeinen Recht und dem BGB. 1903.
Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht in Jher. Jahrb. f. Dogm. Band 43.
Seckel, Gutachten zum 30. Juristentag Band I 1910.
Seuffert, Deutsches Konkurs-Prozeßrecht 1899.

Seufferts Blätter für Rechtsordnung 1907.
v. Staudinger, Kommentar für das BGB. Band 4 1910.
Stork, Die rechtliche Behandlung der durch öffentliche Sammlungen zusammengebrachten Vermögen für vorübergehende Zwecke 1907.
Strohal, Bemerkungen zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in II. Les. in Jher. Jahrb. Band 34.
Thimm, Die Rechtsverhältnisse bei Sammelunternehmen 1907.
v. Thur, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, herausgegeben von Kipp, Band 1 bis 3 1906.
Wolters, Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken 1906.

I. Einleitung und Begriff des Sammelunternehmens.

Als im Jahre 1813 das östliche Europa sich einmütig gegen den korsischen Eroberer wandte, wäre es Preußen nicht möglich gewesen, tatkräftig an dem Befreiungswerk mitzuhelfen, wenn nicht alt und jung sein Scherflein auf dem Altar des Vaterlandes dargebracht hätte. In jedem Orte waren Personen zu finden, welche die Gaben der einzelnen annahmen und zu den Hauptsammelstellen weiterbeförderten.

Juristisch betrachtet sehen wir in diesem opferfreudigen Werk das erstmalige Auftreten einer in der Jetztzeit immer häufiger werdenden Erscheinung, des Sammelunternehmens (S. U.). Mit diesem von Kleemann geprägten Ausdruck »S. U.« wird die gesamte Tätigkeit bezeichnet, welche dazu dient, Gaben mehrerer Spender zu vereinen, zu verwalten und zweckentsprechend zu verwenden. Dieser Ausdruck S. U. ist allgemein als der passendste anerkannt, da die übrigen, von anderen Autoren benutzten, stets nur einen Teil der zur Vollendung des gesamten Werkes erforderlichen Tätigkeit bezeichnen.[1] — Zahllos sind nun die Fälle, in denen nach den Freiheitskriegen Sammelunternehmen zu politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, vor allem aber sozialen Zwecken veranstaltet worden sind. Gerade in letzter Beziehung treten sie immer zahlreicher auf, da ihnen hier die Pflicht obliegt, dem Staate seine auf diesem Gebiete stets drückender werdenden Lasten wenigstens zum Teil abzunehmen. Durch das enge Zusammenwohnen großer Menschenmassen, insbesondere in den Industriegebieten, können elementare Ereignisse oder Betriebsunfälle maßloses Elend über Hunderte von Familien bringen; man denke nur an die Oderüberschwemmungen oder an die Katastrophe von Radbod. Zweifellos hat in solchen Fällen der Staat die Pflicht, helfend einzugrei-

---

[1]) näheres siehe Thimm Seite 10.

fen; aber seine Kräfte werden auf anderen Gebieten schon bedeutend beansprucht. Ferner können größere Unterstützungen nur nach Bewilligung durch die gesetzgebenden Körperschaften gewährt werden. Dieser Apparat arbeitet jedoch langsam und hier gilt es, schnell zu helfen. Da greift dann die allgemeine Mildtätigkeit ein und veranstaltet ein Sammelunternehmen, dessen Ertrag den in Not Geratenen zufließt.

II. Personen.

Bei derartigen Sammelunternehmen treten nun regelmäßig 3 Personen resp. Personengruppen in Erscheinung, zwischen denen das Unternehmen sich abspielt. Auf den Aufruf des „Sammlers" hin geben die „Spender" ihre Beiträge, welche jener zugunsten der im Aufruf genannten „Bedachten" resp. zur Erreichung eines andern im Aufruf gekennzeichneten Zwecks verwendet. Für die Behandlung unseres Themas ist es nun erforderlich, die Stellung der Spender zu einander und ebenso die Stellung der eventuell mehreren Sammler zu einander festzustellen.

a) Spender.

Vergegenwärtigt man sich den tatsächlichen Vorgang bei der Veranstaltung eines Sammelunternehmens, so kann man leicht zu der Ansicht gelangen, daß die Spender untereinander durch ein rechtliches Band verknüpft seien. Diese Ansicht, daß nämlich die Spender durch die Tätigkeit des Sammlers zu einer Gesellschaft resp. Gemeinschaft verbunden werden, ist in der Tat auch des öfteren in der Literatur vertreten. So nehmen z. B. Meissner[1] Geigel[2], Beyer[3] ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den einzelnen Spendern an. Die genannten Autoren glauben dies im Interesse des Sammelvermögens konstruieren zu müssen, da nur die Gesamtheit der Spender den ungetreuen Sammler zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten und evtl. selbständig für die zweckentsprechende Verwendung des Sammelvermögens Sorge tragen könnten. — Es soll nicht verkannt werden, daß in manchen Fällen das Vorliegen eines derartigen Vertrages von großem Nutzen

---

[1]) Zu § 1914.
[2]) Seite 105 ff.
[3]) Seite 334.

sein könnte für das Sammelvermögen, aber aus rechtlichen Gesichtspunkten können wir uns dieser Theorie nicht anschließen.[1] Gegen diese Ansicht spricht nämlich vor allem der eine Grund, daß zum Abschluß eines Vertrages ein dahingehender Wille der Parteien vorliegen muß. Nun erwachsen aus dem Gesellschaftsvertrage den Gesellschaftern aber nicht allein Rechte, sondern auch Pflichten.[2] Man frage nun jedoch einmal irgend einen Spender, ob er bei Hingabe seines Beitrages die Absicht gehabt habe, Mitglied einer Spendergesellschaft zu werden und die dadurch ihm auferlegten Pflichten auf sich zu nehmen. Ich glaube mit Recht annehmen zu dürfen, daß die Antwort in den weitaus meisten Fällen negativ ausfallen wird. Der einzelne hat garnicht daran gedacht, Mitglied einer Gesellschaft zu werden, und lediglich das Moment, daß mehrere in gleicher Absicht ein im Interesse ihrer Mitmenschen liegendes Werk zu fördern suchen, kann noch nicht ausreichend sein zum Abschluß eines Vertrages.

Ebenfalls die verschiedentlich vertretene Ansicht, daß die Spender eine Gemeinschaft untereinander bilden, ist m. E. irrig. Zunächst gilt allgemein das gegen die Annahme der Gesellschaft Gesagte auch hier; es fehlt die erforderliche Parteiabsicht. Eine Gemeinschaft nach Bruchteilen[3] ferner kann auf keinen Fall vorliegen, da nach § 749 Absatz 1 BGB. jeder Teilhaber jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ferner nach § 747 BGB. über seinen Anteil frei verfügen kann. Diese Bestimmungen könnten offenbar leicht das ganze Sammelunternehmen illusorisch machen, wenn etwa einzelne Spender ihre Freigebigkeit gereuen sollte und sie ihren Anteil am Sammelvermögen zurückforderten. — Gleichfalls die von Thimm[4] vertretene Ansicht, die Spender seien Miteigentümer am Sammelvermögen, ist m. E. unhaltbar und zwar vor allem aus dem Grunde, daß die Spender garnicht Eigentümer des Sammelvermögens sind[5], also auch der von Thimm zitierte § 1011 keine Anwendung finden kann. — Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die einzelnen Spender untereinander durch kein rechtliches Band verknüpft sind.

---

[1]) siehe auch Isay Seite 410 ff.
[2]) siehe u. a. § 735 BGB.
[3]) Seite unten.
[4]) Seite 58.
[5]) Begründung s. unten.

b) Sammler.

aa) Komitee. Begrifflich notwendig ist bei einem Sammelunternehmen eine Mehrzahl von Spendern; dieses gilt jedoch nicht in gleicher Weise von den Sammlern. Sehr wohl kann ein Einzelsammler ein Sammelunternehmen veranstalten, und zwar wird regelmäßig bei kleineren Sammlungen ein einzelner die Sammeltätigkeit übernehmen. Bei größeren Unternehmungen jedoch finden wir regelmäßig mehrere Sammler nebeneinander tätig. Diese Erscheinung hat ihren praktischen Grund darin, daß bei derartigen Sammelunternehmen das Maß der Arbeit und auch der Verantwortlichkeit für einen einzelnen zu schwer wird, auch durch die Tätigkeit mehrerer das Sammelunternehmen gesicherter erscheint, da es dem einzelnen durch die gewissermaßen ständige Kontrolle seitens seiner Mitsammler unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert wird, die ihm anvertrauten Gaben zu veruntreuen. Ferner ist noch hervorzuheben, daß es für den Erfolg eines Sammelunternehmens zweifellos nicht unwesentlich sein kann, wenn sich unter den Sammlern Namen bekannter Personen befinden, deren Klang manchen zur Spende oder zu einer erhöhten Spende bewegen wird. — Eine derartige Mehrheit von Sammlern pflegt man nun seit Krückmann [1] „Komitee" resp. „Kommission" zu nennen, und zwar dient Komitee als Bezeichnung für eine selbständige Sammlermehrheit, Kommission dagegen für eine Sammlermehrheit, die im Auftrage von Hintermännern, z. B. eines Vereines, handelt. Es ist nun eine vielumstrittene Frage, ob es sich bei Komitee und Kommission um einen nur tatsächlichen oder auch rechtlichen Personenverband handelt. Isay [2] leugnet das Vorhandensein eines rechtlichen Bandes zwischen den einzelnen Mitgliedern; doch gelten seine Äußerungen nur für das gemeine Recht. Zu demselben negativen Resultat kommt nach BGB. Swart. [3] In etwa glaubt auch Ihering [4] diese Frage verneinen zu müssen; er nennt Komitee resp. Kommission eine „Kollektivbezeichnung" für die einzelnen Mitglieder derselben. [5] — Ob diese Ansicht richtig ist, läßt sich nur nach Prüfung des tatsächlichen

---

[1]) S. 68 ff.
[2]) S. 419, 426 (II).
[3]) S. 11.
[4]) Bd. 18 S. 21 ff.
[5]) gleicher Ansicht Krückmann (S. 112) und Regelsberger (Streifz. S. 75).

Vorganges in Verbindung mit einer Untersuchung der etwa möglichen Verbandsformen feststellen. — Unser BGB. kennt drei Arten von Personenverbänden: Den rechtsfähigen Verein, den nichtrechtsfähigen Verein und die Gesellschaft.

Wollten wir in dem Komitee einen rechtsfähigen Verein sehen, so könnte dies lediglich ein Verein zu idealen Zwecken sein, der seine Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB. durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen würde. Das Sammelunternehmen ist nämlich stets ein dem eigennützigen Interesse der Sammler fernstehendes Unternehmen. Nun gelten für den rechtsfähigen Verein noch eine Reihe Bestimmungen, welche die Begründung eines solchen Personenverbandes erschweren.[1] Für ein Komitee würde es stets sehr umständlich, in manchen Fällen sogar unmöglich sein, diese Formvorschriften zu erfüllen, wie z. B. das nach § 56 BGB. erforderliche Vorhandensein von mindestens sieben Gründungsmitgliedern. Ein rechtsfähiger Verein wird im Regelfalle in dem Komitee lediglich dann vorliegen, wenn ein schon bestehender derartiger Verein als solcher auftritt.[2]

Die Frage, ob wir in dem Komitee einen nichtrechtsfähigen Verein oder eine Gesellschaft zu sehen haben, soll zusammenhängend behandelt werden, da diese beiden Verbandsformen einander nahe verwandt sind. Staub[3] leugnet sogar jeden Unterschied zwischen ihnen; jedoch dürfte diese Ansicht verfehlt sein, der Terminologie unseres bürgerlichen Gesetzbuches zufolge und aus dem Gesichtspunkte, daß der Gesetzgeber den nichtrechtsfähigen Verein im Anschluß an den rechtsfähigen behandelt (§ 54 BGB.)[4]. Worin nun der Unterschied zwischen beiden besteht, ist von den verschiedensten Autoren festzustellen versucht worden. Die sämtlichen Ansichten, die größtenteils sehr wenig differieren, auf ihre Berechtigung zu prüfen, würde uns hier zu weit führen, es seien nur einige wenige erwähnt.

Matthiass[5] sieht den Unterschied darin, daß nur bei dem nichtrechtsfähigen Verein der Wille der Mitglieder auf korporative

---

[1]) siehe u. a. §§ 56—59 BGB.
[2]) gleicher Ansicht Luther Seite 83.
[3]) Kommentar z. HGB. 6. und 7. Aufl. (1900) Excurs zu § 342.
[4]) siehe hierzu auch Goldmann-Lilienthal I[pag] Anmerk. 4; Knoke S. 19; Nagler X S. 728.
[5]) S. 132.

Organisation gerichtet sei.[1] — Böthke[2] ist der Ansicht, daß bei den Mitgliedern eines Vereins die, bei den Gesellschaftern vorliegende Absicht, ein gegenseitiges Vertragsverhältnis einzugehen, fehle. Diese beiden Ansichten widersprechen sich offenbar nicht, sondern ergänzen einander. — Luther[3] glaubt den Unterschied darin zu finden, daß bei der Gesellschaft das einzelne Mitglied als wesentliches Moment hervortrete, durch den Austritt eines solchen der ganze Vertrag aufgelöst werde (§ 727 BGB.); bei dem nichtrechtsfähigen Verein dagegen der einzelne nur Teil einer Körperschaft sei, die unbeeinflußt durch den eventuellen Ein- oder Austritt eines Mitgliedes unverändert fortbestehe.[4] Diese Theorie steht, wie leicht zu erkennen, auf gleichem Boden wie die vorigen, nur knüpfen die Ausführungen Luthers mehr an die persönliche Stellung des einzelnen Mitgliedes an. — M. E. ist von diesen Theorien der bestehende Unterschied zwischen Verein und Gesellschaft klar hervorgehoben und ein begründeter Einwand gegen keine von ihnen zu erheben. Im Anschluß an diese Ausführung soll jetzt unsere Untersuchung über die Rechtsnatur des Komitees fortgesetzt werden. — Bei dem Komitee ist jedes Mitglied ein wesentlicher Bestandteil des ganzen.[5] Die Gesamtheit der Mitglieder hat ihren Namen unter den Aufruf gesetzt; sie alle tragen einen mehr oder minder großen Teil der Lasten der Sammeltätigkeit. Wollte etwa z. B. der Kassierer oder der Schriftführer plötzlich sein Amt niederlegen, so würde das eine bedeutende Störung des ganzen Unternehmens verursachen, und die übrigen Mitglieder würden sich in manchen Fällen weigern, die erhöhte Arbeitslast auf ihre Schultern zu nehmen. Ebenfalls die Gebefreudigkeit der Spender könnte leicht bedeutend sinken, wenn Mitglieder des Komitees, deren Namen eine Garantie für die geeignete Verwaltung und Verwendung der Spenden boten, plötzlich ihren Austritt erklärten. Es ist daher mit zwingender Notwendigkeit zu fordern, daß ein beliebiger Austritt des einzelnen aus dem Komitee verhindert wird und diese Bedingung wird lediglich dann als erfüllt anzusehen sein, wenn wir das Komitee als Gesellschaft

---

[1]) gl. Ansicht Planck II S. 453; Bendix S. 60 ff.
[2]) S. 702.
[3]) S. 84.
[4]) Luther S. 85 und dort zitierte Literatur.
[5]) Ein Kennzeichen der Gesellschaft (s. oben).

konstruieren.[1] Es fragt sich nur noch, ob nicht die Bestimmungen des BGB. über die Gesellschaft im einzelnen als auf das Komitee anwendbar erscheinen und ob bei den Komiteemitgliedern die Absicht vorliegt, einen Gesellschaftsvertrag miteinander zu schließen. — Daß die Bestimmungen des BGB. über die Gesellschaft ausnahmslos für das Komitee passend sind, hat Luther[2] an der Hand der einzelnen §§ überzeugend nachgewiesen; wir schließen uns seinen Darlegungen an. — Die Absicht ferner, einen Gesellschaftsvertrag miteinander abzuschließen, wird wohl stets bei den Komiteemitgliedern vorhanden sein. Es ist nicht notwendig, wie Krückmann[3] meint, daß die Bezeichnung „Komitee" ausdrücklich angenommen wird, vielmehr genügt schon ein durch Handlungen ausgeprägter Vertragswille. Sehen wir uns nun den tatsächlichen Vorgang an, so werden wir wohl regelmäßig finden, daß die einzelnen Komiteemitglieder nicht ein jeder für seinen Kopf sammeln, sondern sie vielmehr gemeinsam planmäßig vorgehen. Jedem einzelnen wird sein bestimmtes Arbeitsgebiet als Schriftführer, Kassierer u. s. w. angewiesen. In diesem planmäßigen Handeln, in der Arbeitsteilung, liegt nun zweifellos der Wille der Mitglieder ausgeprägt, nicht ein jeder selbständig für sich, sondern alle gemeinschaftlich für dasselbe Unternehmen zu arbeiten, und daraus ist offenbar die Absicht zu erkennen, miteinander einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen die Komiteemitglieder einen Vertragsschluß nicht beabsichtigen, und es ist daher in jedem Fall zu prüfen, ob ein dahingehender Parteiwille vorliegt. M. E. ist jedoch aus obigen Erörterungen die Folgerung zu ziehen, daß wir in dem Komitee regelmäßig einen nicht nur tatsächlichen, sondern auch rechtlichen Personenverband zu sehen haben.

bb) Kommission. Ebenfalls in der Kommission, einer im Gegensatze zu dem Komitee von Hintermännern abhängigen Sammlermehrheit, werden wir im Regelfalle eine Gesellschaft des BGB. zu sehen haben; jedoch kann auch hier aus den tatsächlichen Vorgängen sich etwas anderes ergeben. Kleemann[4] scheidet die Fälle, in denen eine

---

[1]) Gl. A. Zöllner i. Seuff. Bl. 1907 S. 717.
[2]) S. 89 ff.
[3]) S. 117 ff.
[4]) S. 10.

Kommission das Sammelunternehmen leitet, als nicht eigentliche Sammelunternehmen aus; jedoch mit Unrecht, wie schon aus dem von Kiepert[1] angeführten Beispiele klar ersichtlich ist. Die Person des Sammlers kann nicht maßgebend sein dafür, ob ein Unternehmen als Sammelunternehmen im technischen Sinne zu bezeichnen ist oder nicht.[2] — Bei der Kommission resp. ihrer rechtlichen Behandlung haben wir zu unterscheiden:

1) Ihr Verhältnis zu den Hintermännern,

2) das Verhältnis unter den einzelnen Mitgliedern.

Auf das Verhältnis der Kommission zu ihren Hintermännern können m. E. lediglich die Regeln über den Auftrag §§ 662 BGB. ff Anwendung finden. Die Kommission wird nämlich von den Hintermännern zur unentgeltlichen Verrichtung eines im, wenn auch nicht materiellen, Interesse der Hintermänner liegenden Werkes bestellt. Dieselbe Ansicht vertritt auch Luther[3], nur geht er m. E. nicht weit genug. Er will nämlich in Fällen, in denen der Erfolg des Sammelunternehmes lediglich durch das Vertrauen der Spender zu den Kommissionsmitgliedern erzielt wird, die Anwendung des § 671 Abs. 1 BGB. ausschließen. M. E. liegt hierfür kein genügender Grund vor. Wenn nämlich die Hintermänner den Spendern auch völlig unbekannt und gleichgültig sind, so kann dies doch nicht die geringste Wirkung auf das Verhältnis ersterer zu der Kommission haben. Oder würde etwa, wenn mein Freund in meinem Auftrage mit einem mir Unbekannten ein Geschäft abschließt, worauf dieser sich lediglich durch seine Bekanntschaft und sein Vertrauen zu meinem Freund einläßt, letzterer etwa nicht mehr mein Beauftragter sein, dem ich jederzeit den Auftrag wieder entziehen kann? — Derselbe Tatbestand liegt auch hier vor, und die Anwendung des § 671 Abs. 1 BGB. kann daher nicht ausgeschlossen werden. Kiepert[4] entscheidet sich in seinem eben schon erwähnten Beispiele ebenfalls dahin, daß ein Verein, der zum Zwecke eines Sammelunternehmens eine selbständig handelnde Kommission einsetzt, dieser gegenüber „nur ein gewisses Aufsichtsrecht“ habe. Zweifellos ist auch diese Ansicht irrig, wie sich

---

[1]) S. 51.
[2]) Näheres siehe unten.
[3]) S. 97.
[4]) S. 51.

aus dem eben angeführten ergibt. Hintermänner und Kommission stehen daher stets in dem Verhältnis von Auftraggeber zu Beauftragten zueinander. Will man den Hintermännern im einzelnen Falle jedoch die Rechte des Auftraggebers nicht voll und ganz zubilligen, so haben wir es nicht mit einer Kommission zu tun, sondern mit einem Komitee, das lediglich durch persönliche, nicht juristische Bande mit den Hintermännern verknüpft ist.

Das Verhältnis der einzelnen Kommissionsmitglieder zueinander ist analog dem Verhältnisse der Komiteemitglieder zu konstruieren. Das betreffs letzterer Gesagte gilt auch hier: Es liegt im Regelfalle eine Gesellschaft vor. Die Kommission als solche erhält nämlich von den Hintermännern den Auftrag, das Sammelunternehmen in die Wege zu leiten. Die einzelnen Mitglieder werden sich dann regelmäßig über die von einem jeden zu verrichtende Arbeit unabhängig von den Hintermännern schlüssig werden und sich über die Befugnisse des einzelnen verständigen. Sollten wirklich einmal die Hintermänner jedem Mitglied der Kommission ein bestimmtes Arbeitsfeld zuweisen, oder gar jedes Mitglied getrennt für sich die sämtlichen Funktionen eines Sammlers wahrnehmen, so liegt selbstverständlich keine Gesellschaft der Kommissionsmitglieder vor, vielmehr haben wir es mit mehreren unabhängig voneinander handelnden Beauftragten zu tun; doch wird letzteres immer als Ausnahme zu betrachten sein. — Wir haben also festgestellt, daß eine Mehrheit von Sammlern regelmäßig als Einheit auftritt; es ist daher für das Sammelunternehmen und die sich dabei entwickelnden Rechtsverhältnisse ohne Unterschied, ob wir es mit einem einzelnen Sammler oder mit einer Mehrheit von solchen zu tun haben. Aus diesem Grunde wird in den folgenden Ausführungen an den jeweilig in Betracht kommenden Stellen lediglich vom Einzelsammler geredet werden.

III. Einteilung der Sammelunternehmen.

Zu Anfang dieser Abhandlung war schon kurz erwähnt worden, daß Sammelunternehmen zur Erreichung der mannigfachsten Ziele veranstaltet werden. Diese Verschiedenheit des Zweckes hat mehrere Autoren veranlaßt, die Sammelunternehmen in Gruppen zu zerlegen. — Zu beachten ist zunächst jedoch stets, daß begrifflich zum Vorhandensein eines Sammelunternehmens im

technischen Sinne erforderlich ist, daß dieses nicht im materiellen Interesse des Sammlers oder der Spender vorgenommen wird. Im ersteren Falle läge sonst nicht ein Sammelunternehmen, sondern eine einfache Schenkung seitens der Spender an den Sammler vor, im letzteren Falle, z. B. bei der Sammlung zur Feier eines Vereinsstiftungsfestes innerhalb des Vereins, hätten wir es ebenfalls mit einer Schenkung an den Verein resp. die einzelnen Mitglieder, d. h. an die Spender selbst, zu tun.

Die eigentlichen Sammelunternehmen teilen nun Becker[1] und Isay[2] in drei Gruppen, dagegen Regelsberger[3] (im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht[4]) in zwei Gruppen ein, ihm schließt sich u. a. auch Kleemann[5] an. Das Für und Wider in dieser Streitfrage genau abzuwägen, liegt m. E. nicht im Sinne unserer Aufgabe, vor allem, da man sich hierbei stets auf schwankendem Boden bewegt, weil die jeweilige Ansicht des einzelnen über die juristische Konstruktion des Sammelunternehmens ausschlaggebend ist. — Regelsberger teilt nun wie gesagt, die Sammelunternehmen in zwei Gruppen und zwar unterscheidet er Sammelunternehmen

a) zu Gunsten bestimmter Bedachter,

b) andere Sammelunternehmen.

Er glaubt diese Unterscheidung deswegen machen zu müssen, da bei Fall a) der Sammler lediglich den Eigentumsübergang auf die Bedachten vermittelt, bei b) jedoch eine selbständigere Stellung einnimmt. M. E. ist die von Regelsberger gemachte Einteilung als richtig anzuerkennen, jedoch auf Grund folgender Erwägungen: Nicht die Stellung des Sammlers ist in den Fällen a) und b) verschieden, sondern die rechtliche Stellung der „bestimmten Bedachten" ist eine andere als die der Destinatäre bei anderen Sammelunternehmen.[6]

Gegen eine derartige Einteilung der Sammelunternehmen in mehrere Gruppen wendet sich eine Reihe von Autoren[7], welche behaupten, die Person der Bedachten sei ohne Einfluß auf die rechtliche Behandlung; wie gesagt, soll weiter unten der Gegen-

---

[1]) Bd. 2 S. 283
[2]) Jher. Jahrb. 36 S. 411
[3]) Pandekten 1 S. 343
[4]) Streifz. S. 70
[5]) S. 33
[6]) Begründung s. unten.
[7]) u. a. Krückmann S. 85 ff; Isay S. 412; Wolters S. 12; Schlichterle S. 38.

beweis hierfür geführt werden. In anderer Beziehung ist jedoch einstimmig von allen die Notwendigkeit einer Einteilung anerkannt und zwar die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Sammelunternehmen. § 1914 BGB., der einzige Ausspruch des Gesetzgebers betreffend die Sammelunternehmen spricht nämlich ausdrücklich nur von „öffentlichen" Sammlungen, trennt diese also von den privaten Sammelunternehmen, und zwar hat der Gesetzgeber letztere, wie allgemein anerkannt wird, sehr zu Recht unbeachtet gelassen, da bei ihnen eventuelle gesetzliche Bestimmungen kaum jemals praktischen Wert erlangen würden. Um dieses zu verstehen, müssen wir uns zunächst den Begriff eines privaten Sammelunternehmens klar zu machen versuchen. — Wie schon der Name andeutet, haben wir es hier mit einem Unternehmen zu tun, das der Öffentlichkeit fernsteht. Die daran beteiligten Personen, vor allem Spender und Sammler, stehen zueinander in einem Verhältnis, „das der Verbindung einen besonderen privaten Charakter verleiht!" [1] So handelt es sich z. B. um ein privates Sammelunternehmen, wenn unter den Schülern eines verdienten Lehrers zu einem Jubiläumsgeschenk für letzteren gesammelt wird; oder wenn unter den Mitgliedern einer Innung für unterstützungsbedürftige Mitglieder eine Sammlung veranstaltet wird. An diesen beiden Beispielen sehen wir schon, daß es lediglich auf den Kreis der Spender ankommt, nicht etwa auf die Art der Aufforderung, um ein privates Sammelunternehmen als solches zu erkennen. Die Aufforderung kann sehr wohl bei privaten Sammelunternehmen durch die Zeitung und bei öffentlichen Sammelunternehmen durch Boten oder briefliche Mitteilungen geschehen.[2] Wir sehen aber gleichzeitig auch an den genannten Fällen, daß private Sammelunternehmen nicht ausschließlich in „Bekanntenkreisen", wie in unserem ersten Beispiel, sondern auch unter den Mitgliedern einer Berufsgenossenschaft veranstaltet werden können, deren einzelne Mitglieder besonders in größeren Städten häufig einander teilweise unbekannt sein werden. Wir haben nämlich bei beiden Beispielen einen geschlossenen Kreis vor uns, und dieses Merkmal ist ausreichend für den Begriff eines privaten Sammelunternehmens.[3] Wie

---

[1]) R.G.E. in Strafs. Band 21 S. 192.
[2]) siehe auch J.W. 92[5]; Seuff. Bl. 51[276] Geigel (Kirchen- und Stiftungsrecht I[92].
[3]) A. M. Schultzenstein-Köhne Anm. I zu § 1914 BGB.; v. Blume Note 2a zu § 1914 BGB.

erwähnt, hat nun eine gesetzliche Regelung der privaten Sammelunternehmen nicht stattgefunden und zwar mit Recht. Sollten nämlich wirklich einmal bei einem derartigen Unternehmen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten vorkommen, so würden die Beteiligten die Angelegenheit sicher nicht vor den Spruchrichter bringen wegen der persönlichen Beziehungen, die sie miteinander verknüpfen; ein öffentliches Interesse ferner wird bei diesen Privatveranstaltungen ebenfalls kaum je vorliegen.

In sehr vielen Fällen wird es jedoch schwer halten, unbedingt zweifellos zu entscheiden, ob ein privates oder öffentliches Sammelunternehmen vorliegt. Nehmen wir z. B. den von Kleemann[1] angeführten Tatbestand einer Sammlung innerhalb einer politischen Partei. Kleemann selbst ist hier unschlüssig, für welche Art der Sammelunternehmen er sich zu entscheiden habe; m. E. jedoch haben wir es in diesem Falle zweifellos mit einem öffentlichen Sammelunternehmen zu tun. Die politische Partei ist nämlich kein geschlossener Kreis; ein jeder kann ihr beliebig beitreten oder auch wieder austreten, ohne daß hiervon der Parteileitung etwas bekannt zu werden braucht. Wollte man die Gleichheit der politischen Gesinnung schon als Moment betrachten, welches dem Sammelunternehmen den Charakter eines privaten verleiht, so wäre die Grenze m. E. zu weit gesteckt. Ein Sammelunternehmen unter „dem deutschen Volk" würde dann auch als privates zu bezeichnen sein; in seiner Gesinnung, vor allem der politischen, steht dieses zweifellos dem Ausland als eine Einheit gegenüber. — Ein öffentliches Sammelunternehmen liegt daher m. E. schon dann vor, wenn der Kreis, an den sich der Aufruf des Sammlers wendet, ein relativ loser ist, selbstverständlich dann sicher, wenn der Allgemeinheit Gelegenheit geboten wird, ihren mildtätigen Sinn zu beweisen, wie z. B. bei den Sammelunternehmen zugunsten der Radbodwitwen, der Abgebrannten zu Aalesund und in jüngster Zeit wieder zu Konstantinopel.[2]

IV. Zeichnung und Realspende.

In den bisherigen Ausführungen haben wir die an den Sammelunternehmen beteiligten Personen und die Einteilung dieser Unternehmungen behandelt. Bevor wir uns nun dem Hauptpunkte dieser

[1]) S. 34.
[2]) s. a. Böhm S. 190; Hesse S. 260; Kuhlenbeck Note 2 zu § 1914.

Abhandlung, — der Konstruktion des rechtlichen Verhältnisses zwischen Sammler und Spender — zuwenden, haben wir noch dem Thema zufolge das Wesen der „Realspende“ und in Verbindung hiermit ihren Unterschied von der „Zeichnung“, den beiden möglichen Arten des „Spendungsgeschäfts“ zu behandeln, durch welches jene rechtlichen Beziehungen geknüpft werden. Das Spendungsgeschäft kann nämlich vollzogen werden entweder durch tatsächliche, reale Hingabe der Spende, z. B. des Kleidungsstückes, der Geldsumme, seitens des Spenders an den Sammler — Realspende — oder dadurch, daß der Spender dem Sammler verspricht, zu einem späteren Termine eine bestimmte Spende zu geben — Zeichnung. — Letztere Art des Spendungsgeschäfts finden wir besonders häufig bei Sammelunternehmen zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, z. B. zur Errichtung eines Denkmals. Sie hat in derartigen Fällen eine hervorragend praktische Bedeutung, da ja sehr oft bei Beginn der Sammlung nicht feststeht, ob überhaupt der zur Herstellung des Werkes erforderliche Betrag einkommt. Es würde daher ein unnötiges, zeitraubendes Hin- und Herschicken des Geldes sein, wenn die Beiträge realiter eingezahlt würden, jedoch ihre Gesamtsumme die erforderliche Höhe nicht erreichte, da in diesem Falle den einzelnen Spendern ihre Gaben zurückgezahlt werden müßten, falls diese nicht etwa zu einem ähnlichen erreichbaren Zwecke verwendet werden könnten. Über die juristische Konstruktion der „Zeichnung“ herrscht lebhafter Streit in der Literatur; wir werden uns auf eine Erörterung nicht einlassen, da dieses nicht im Rahmen unseres Themas liegt.

Über die „Realspende“ an sich, die dem Thema zufolge die Grundlage unserer weiteren Ausführungen sein wird, ist etwas Besonderes nicht zu bemerken. Der tatsächliche Vorgang ist einfach und oben schon dargestellt. Unsere Aufgabe in folgendem wird es nun sein, die Rechtsbeziehungen, die sich zwischen Sammler und Spender durch diese Art des Spendungsgeschäfts knüpfen, zu untersuchen.

V. Das Spendungsgeschäft.

Welcher Art die eventuellen rechtlichen Beziehungen zwischen Spender und Sammler sind, ist Gegenstand lebhaften Streites in der Literatur. Eine Gruppe von Autoren glaubt die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen Spender und Sammler verneinen

zu müssen und sieht in dem Spendungsgeschäft einen einseitigen Rechtsakt des Spenders. Mit den diesen Standpunkt vertretenden Theorien werden wir uns in folgendem zunächst beschäftigen.

a) Ein einseitiger Rechtsakt.

Häufig vertreten wurde im gemeinen Recht die Ansicht, das Spendungsgeschäft sei eine vom Spender vorgenommene Dereliktion[1]. Nach Regelsberger[2] wird dieser Standpunkt von Brinz, Becker und Dernburg vertreten. Regelsberger fügt seiner Ansicht keine nähere Begründung hinzu; wir werden daher die Theorien Brinz' und Beckers prüfen und dann feststellen, ob wir uns der Ansicht Regelsbergers betreffs dieser beiden Autoren anschließen können. — Brinz führt aus: „Auch das bloß gesammelte Geld ist vom Augenblick seiner Vereinnahmung an res nullius, aber für die Unterstützung der Abbrändler gehörig und erst von der Verteilung an wieder Personengut!"

Nach Becker[3] ist das Sammelvermögen „ein Rechtskomplex ohne physischen Herrn, Zweckvermögen, das unter der von den Sammlern aufgestellten und von den Gebern akzeptierten Satzungsnorm steht!" Beide sehen also das Sammelvermögen (S. V.) als ein keinem physischen Herrn gehöriges Gut, als „Zweckvermögen" an. Aber als was sollen wir dieses konstruieren? — Regelsberger[4] und Schultze[5] erklären das Zweckvermögen als eine juristisch denkbare Konstruktion, aber diese Äußerung gilt für das gemeine Recht und ob nach diesem Recht die Ansicht der beiden Autoren anerkannt werden kann, soll nicht untersucht werden. Das BGB. jedoch kennt nur physische und juristische Personen; ein Mittelding gibt es nicht und darf auch nicht willkürlich in unser

---

[1]) Das Sammelunternehmen wird eingeleitet durch den „Aufruf". Welcher Charakter diesem bei Annahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts beizulegen wäre, brauchen wir nicht zu erörtern, da wir die Annahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts verwerfen werden (s. unten). — Die Definition des Aufrufs wird weiter unten folgen.

[2]) Zweifellos irrt Regelsberger betreffs Dernburgs, welcher zwar (Pand. I § 62 Ziff. 8) eine Äußerung macht, aus der man auf die Annahme einer Dereliktion seinerseits schließen könnte, später aber (Pand S. 148) eine derartige Konstruktion ausdrücklich ablehnt.

[3]) Als Begründung führt er hierfür an, daß das Sammelvermögen weder in den Konkurs des Spenders, Sammlers noch des Bedachten (vor Tradition) gezogen wird.

[4]) Streifz. S. 72.

[5]) Treuhänder S. 36 ff.

Rechtsleben hineingezwängt werden[1]). Das Zweckvermögen könnte also lediglich einer juristischen Person gleichgeachtet werden. Zu deren Zustandekommen sind jedoch bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (§§ 21 ff und § 80 BGB.) zu erfüllen, welche weder Brinz noch Becker für nötig erachten zum Zustandekommen ihres Zweckvermögens. Es kann daher keine juristische Person vorliegen (die Annahme einer physischen ist offenbar ausgeschlossen), und wir müssen daher mit Regelsberger annehmen, daß Brinz und Becker das Sammelvermögen als herrenloses Gut betrachten, folglich in dem Spendungsgeschäft eine vom Spender vorgenommene Dereliktion sehen. Das Sammelvermögen kann nun aber doch nicht dem Zugriffe eines jeden beliebigen frei stehen, ohne daß dieser strafrechtliche Verfolgung wegen Diebstahls etc. zu gewärtigen hätte. Hartung[2] glaubt daher, daß Brinz und Becker zwar das Sammelvermögen als herrenloses Gut im Sinne des § 958 Abs. 1 BGB. auffassen, jedoch in der Zwecksatzung ein Aneignungsverbot gegen jeden Unberufenen sehen im Sinne des § 958 Abs. 2 BGB. Aber einer derartigen Annahme fehlt jede gesetzliche Begründung. Wir müssen sie daher ablehnen; ein Aneignungsverbot im Sinne des § 958 Abs. 2 BGB. liegt nicht vor. Das Sammelvermögen wäre also vollkommen herrenlos und die daraus zu ziehenden Konsequenzen würden von vornherein das ganze Sammelunternehmen vereiteln. Es wäre z. B. unmöglich, Forderungsrechte dem Sammelvermögen einzuverleiben, wenigstens der herrschenden Meinung zufolge, welche die Möglichkeit subjektloser Rechte leugnet (so u. a. Dernburg, Crome, Kohler). Ferner wäre wie schon oben erwähnt, ein strafrechtlich zu verfolgendes Vermögensdelikt gegen das Sammelvermögen nicht denkbar. Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß die Theorien Brinz' und Beckers abzulehnen sind.

Den Ausführungen genannter Autoren kommt nahe die Ansicht Hölders[3], welcher das Spendungsgeschäft als einseitiges Rechtsgeschäft zur Begründung „eines interimistischen Amtsvermögens"

---

[1]) Die in Anmerk. 3 S. 22 angeführte Begründung Beckers ist nicht stichhaltig, da derselbe Erfolg auch auf anderem Wege z. B. durch Konstruktion des Sammelvermögens als juristische Person erreicht werden könnte.

[2]) S. 10 ff.

[3]) S. 321 ff.

ansieht.[1] Er verneint ebenfalls das Vorliegen der juristischen Person im Sammelvermögen, läßt dieses aber auch nicht im Eigentum einer physischen Person stehen. Seine Beweisführung ist folgende: „Es ist eine amtliche Fürsorge für die Verunglückten, zu der sich die Veranstalter der öffentlichen Sammlung erboten haben. Die ihnen zugewendeten Gelder sind ihnen als Objekt dieser ihrer amtlichen Tätigkeit zugeflossen. Zwar können weder Spender noch Bedachte auf zweckgemäße Verwendung klagen, aber es geschieht ihnen Unrecht, wenn der Sammler, dem die bestimmte Fürsorge für die Verunglückten obliegt, diese Pflicht verletzt. Und zwar erleiden sie dieses Unrecht nicht durch einen beliebigen, sondern durch einen zu einem bestimmten Zweck verpflichteten Menschen. Daher ist die Stellung des Sammlers der eines Beamten gleichzuachten!" — Dieser Auffassung möchte ich zunächst entgegensetzen, daß ein Amt und die Begründung eines solchen lediglich durch öffentlich rechtliches Rechtsgeschäft zustandekommen kann (mit nur wenigen gesetzlich bestimmten Ausnahmen). Wenn Hölder ferner glaubt, § 1914 habe durch das Wort „berufen" zum Ausdruck gebracht, daß der Sammler nicht als Eigentümer, sondern als öffentlicher Beamter über das Sammelvermögen verfüge, so ist dieses zu weit gegangen; denn das Wort „berufen" wird zwar häufig in Verbindung mit einem Amt gebraucht, ist aber nicht ausschließlich für diese Verbindung reserviert. Ferner besteht nach der Ansicht Hölders (S. 323/24) das Sammelvermögen nur aus Aktiven; die Haftung für Schulden trägt allein der Sammler. Ob sich aber jemand finden wird, der unter derartig ungünstigen Bedingungen die Lasten der Sammeltätigkeit auf sich nimmt, erscheint mir mehr als zweifelhaft.[2] Im übrigen ist hier das gegen die Ansicht Brinz' und Beckers Vorgebrachte zu wiederholen: Das Sammelvermögen soll weder

---

[1]) Der Ansicht Hölders schließen sich Binder (S. 143 ff.) und Nolte (S. 23 ff.) an. Ersterer mit einer kleinen Abweichung: Hölder spricht sich nämlich ausdrücklich gegen die Annahme einer juristischen Person aus. Binder dagegen hält diese Frage für nebensächlich. Er sieht in dem Sammler den gesetzlichen Vertreter der Menschen, um derentwillen das Amt begründet ist und glaubt daher, nach einem anderen Willensträger nicht mehr forschen zu brauchen. — Letztere Ansicht möchte ich mit Jörges (S. 68 ff.) als unrichtig bezeichnen; denn wenn auch der Sammler alleinverfügungsberechtigt sein soll, so muß doch — was unzweifelhafter Wille der Beitragenden ist — irgend ein Rechtssubjekt Eigentum an dem Gesammelten haben. Ob dies nun gerade dem Spender verblieben ist, wie Jörges meint, ist hier nicht näher zu untersuchen.

[2]) s. auch Seckel S. 619.

selbst Rechtssubjekt sein, noch im Eigentume eines solchen stehen und doch nicht herrenlos sein. Eine derartige Konstruktion läßt unsere Rechtsordnung nicht zu. Wir lehnen daher auch die Ansicht Hölders ab. —

Wenden wir uns jetzt den Theorien zu, welche in dem Spendungsgeschäft den Gründungsakt einer juristischen Person sehen, die also ebenfalls die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen Spender und Sammler leugnen. —

Das Wesen der juristischen Person festzustellen, ist von den verschiedensten Autoren versucht worden, eine absolut einwandfreie Lösung dieses Problems jedoch bis heute noch nicht gefunden. Zu unterscheiden ist hier zwischen Vereinen und Stiftungen. Betreffs der Kategorie der Vereine lassen sich m. E. vier Hauptansichten unterscheiden. — Nach der einen (Vertreter u. a. Savigny, Puchta, Windscheid) ist diese Art der juristischen Person ein lediglich fingiertes Gebilde, das die Bedürfnisse der juristischen Technik befriedigt. M. E. ist diese Auffassung zu abstrakt, sie nimmt zu wenig Rücksicht auf die sachlichen Verhältnisse. — Nach Brinz handelt es sich um ein Zweckvermögen, also gar nicht um eine, wenn auch nur fingierte, Persönlichkeit. Diese Theorie müssen wir deswegen verwerfen, weil wir, w. o. e.[1], der herrschenden Meinung folgend, die Möglichkeit subjektloser Rechte leugnen; ein im Rechtsverkehr stehendes Gebilde aber ohne Rechte nicht zu bestehen vermag. — Beseler, Gierke, Zittelmann und Regelsberger sehen in dieser Art der juristischen Person eine wirkliche Person mit einem wirklichen Gesamtwillen. Hier wird die bildliche Vorstellung mit der Sache selbst verwechselt. — M. E. ist die von Enneccerus aufgestellte Ansicht, es handele sich zwar um eine fingierte Person, diese sei aber nicht lediglich eine Ausgeburt der juristischen Technik, sondern stelle die Verkörperung eines Gesamtwillens dar, als richtig anzuerkennen, da sie sowohl der juristischen wie der praktischen Seite am meisten gerecht wird.[2]

Die Stiftung unterscheidet sich von dem Verein hauptsächlich dadurch, daß bei ihr die als Träger der juristischen Persönlichkeit auftretende Personenmehrheit fehlt, und ferner sie regelmäßig lediglich zur Verwirklichung bestimmter Zwecke ins Leben gerufen

---

[1]) Siehe S. 23.

[2]) s. hierzu Enneccerus-Lehmann S. 80, Anm. 1.

wird.[1] Gierke[2] glaubt die Stiftung zwar ebenfalls als Verbandsperson bezeichnen zu können, die der Wille des Stifters in Verbindung mit dem Vorstande bilde;[3] dem ist jedoch zu entgegnen, daß der Vorstand auch aus einem einzelnen Menschen bestehen kann, ferner gar nicht als Teil der Stiftung, sondern lediglich als ein Verwaltungsorgan derselben anzusehen ist.[4] — Wenden wir uns nach dieser Abschweifung wieder der Behandlung unseres eigentlichen Themas zu. — Wie schon oben erwähnt, glaubt Regelsberger in Dernburg auch einen Vertreter der Dereliktionstheorie zu sehen, was dieser jedoch, wie gesagt, ausdrücklich ablehnt. Er sieht in dem Spendungsgeschäft ein einseitiges dem Stiftungsgeschäft analog zu behandelndes Rechtsgeschäft. Das Sammelunternehmen resp. Sammelvermögen sei als Rechtssubjekt auf Grund des § 1914 anzusehen, für welches die Sammler zu sorgen hätten. Weder sie, noch die Spender seien Eigentümer des Sammelvermögens.[5] — Gegen diese Ansicht Dernburgs erheben sich jedoch schwerwiegende Bedenken, die u. a. Puchta,[6] Schultze,[7] Crome,[8] Hellwig,[9] Isay,[10] Münch,[11] geltend gemacht haben, und die in folgendem näher ausgeführt werden sollen. —

Um einen Analogieschluß rechtfertigen zu können, muß zwischen zwei Tatbeständen eine gewisse nicht zu geringe Ähnlichkeit vorhanden sein. Dieses Erfordernis ist jedoch zwischen Sammelvermögen und Stiftung nicht zu finden. Das Sammelvermögen entsteht regelmäßig durch das Zusammenwirken eines größeren Personenkreises, durch einen Akt der Allgemeinheit; die Stiftung ist dagegen regelmäßig Werk eines einzelnen, resp. eines kleinen Personenkreises, ein Privatakt.[12] Es fehlt ferner dem Sammelvermögen die dauernde Zweckbestimmung, die bei der Stiftung regelmäßig vor-

---

[1]) Als Charakteristikum der Stiftung im Gegensatz zu ähnlichen Gebilden wird in der Hans. G. Z. 1907 Beibl. 62 das Moment bezeichnet, daß bei der Stiftung eine bindende Satzungsform hergestellt wird.
[2]) D. Pr. Recht § 78.
[3]) ähnl. Crome § 49.
[4]) s. Enneccerus S. 109 ff.
[5]) Dieser Theorie entsprechend hat sich auch das Wiener Landesgericht ausgesprochen, s. Bartsch, Gutachten S. 162, 170).
[6]) S. 474.
[7]) In Iher. Jahrb. 43 S. 23.
[8]) Bd. 1, S. 269.
[9]) Vertr. S. 239.
[10]) S. 444.
[11]) S. 14 ff.
[12]) s. u. a. Jörges S. 66.

liegt. — Vor allen Dingen ist aber hervorzuheben: Der § 80 BGB. ist zwingendes Recht.[1] Dernburg sagt am Schlusse seiner Ausführungen: „Die Staatsgenehmigung ist nicht erforderlich!" Eine Begründung hierfür fügt er nicht hinzu, und wir müssen diesen Zusatz als eine willkürliche Annahme bezeichnen, da eine gesetzliche Begründung ebenfalls nicht zu finden ist. In gleicher Weise dürfte neben der Genehmigung auch die gesetzlich für die Stiftung vorgeschriebene Schriftform bei Entstehung des Sammelvermögens nicht fehlen, und diese beiden Erfordernisse — Staatsgenehmigung und Schriftform — würden den Tod des ganzen Unternehmens bedeuten, da sie mit den Bedürfnissen und Gepflogenheiten des Verkehrs unvereinbar sind. — Auch Dernburgs Ansicht lehnen wir daher ab.[2]

Eine zweite Gruppe von Autoren sieht in dem Spendungsgeschäft ebenfalls den Gründungsakt einer juristischen Person, als welche das Sammelvermögen bezeichnet wird, ohne diese jedoch der Stiftung analog zu behandeln. Hauptvertreter dieser Ansicht sind Isay,[3] Leonhard,[4] Kohler[5] und Seckel[6]. Alle vier Autoren stimmen in den wesentlichen Punkten ihrer Ausführungen überein. Seckel[7] nähert sich nur in etwa der eben abgelehnten Ansicht Dernburgs. Er führt aus: Ein allgemeines Recht für alle juristischen Personen stellt das BGB. nicht auf. Die Lücken des Gesetzes sind durch Analogie auszufüllen, so für die hereditas jacens und nicht minder für das Sammelvermögen. Die Analogie hat ihre Grenze da, wo sie auf Sondersätze stößt, die für das im allgemeinen analoger Behandlung zu unterwerfende Rechtsgebilde gelten! „Die Basis für diese Analogie glaubt er im Anschluß an Dernburg im Recht der Stiftung zu finden; jedoch soll diese Analogie „mit äußerster Vorsicht" gehandhabt, d. h. alle etwa nicht passenden Rechtssätze (wie Art. E. G. BGB. 86) nicht in Betracht gezogen werden. Seckel will also lediglich die für das Sammelvermögen passenden Rechtssätze der juristischen Personen analog anwenden, alle übrigen Vorschriften aber ignorieren. Ob man nach einer derartigen Modi-

---

[1]) Crome I S. 270 Anm. 31.
[2]) s. auch Biermann I S. 510.
[3]) S. 426 ff.
[4]) Bürgerl. Recht I S. 110 ff.
[5]) S. 354 ff.
[6]) S. 620 ff.
[7]) Seite 625 ff.

fikation aber noch von einer der juristischen Person analogen Behandlung des Sammelvermögens sprechen kann, erscheint mir höchst zweifelhaft. Soweit sich Seckels Ausführungen an Dernburgs Theorie anlehnen, verweise ich auf Seite 26 ff., im übrigen werden wir weiter unten durch die Erörterung der Ansicht Isays die von Seckel vertretene Theorie zu widerlegen suchen. — Kohler und Leonhard ferner weichen von der von Isay begründeten Ansicht dadurch in etwa ab, daß dieser von verkannten, jener von konstruktiven juristischen Personen spricht.[1] — Unter „verkannten" juristischen Personen versteht Leonhard Rechtsgebilde, die ihrem Wesen und ihren Begriffsmerkmalen zufolge als juristische Personen anzusprechen sind, jedoch von Gesetz nicht als solche bezeichnet werden. — Kohler bezeichnet diejenigen Erscheinungen des Rechtslebens als „konstruktive" juristische Personen, „die nicht erst als juristische Personen begründet zu werden brauchen, sondern die durch die Entwicklung der Verhältnisse von selbst entstehen und zwar darum, weil die Ausführung der Gedanken der Rechtsordnung nur durch Vermittlung einer juristischen Person erfolgen kann, sodaß die juristische Person ein notwendiges Hilfsmittel ist zur Erreichung rechtlicher Ziele." Die Formerfordernisse der juristischen Personen brauchen, wie er ausführt, bei den konstruktiven j. P. nicht erfüllt zu werden. Kohler glaubt also das Sammelvermögen deswegen als juristische Person konstruieren zu müssen, weil einzig und allein auf diese Weise die von dem Sammelunternehmen angestrebten Ziele erreichbar wären. Daß Kohler hierin irrt, wird durch die folgenden, die Ansicht Isays behandelnden, Ausführungen dargelegt worden. — Isay, welcher ausdrücklich die Annahme eines Rechtsverhältnisses zwischen Sammler und Spender ablehnt, führt seine Ansicht etwa folgendermaßen aus: Das Spendungsgeschäft sei ein einseitiger Rechtsakt des Spenders, durch den eine juristische Person (das Sammelvermögen) begründet werde. Der Sammler trete als negotiorum gestor des Staates auf. Das Sammelvermögen ferner habe kein physisches Subjekt. Bei allen Zweckvermögen, die anerkannt juristische Personen seien, lägen folgende Voraussetzungen vor:

---

[1]) Ein genaues Eingehen auf jeden der genannten Autoren scheint wegen der geringen Differierung ihrer Ansichten nicht erforderlich, und wir werden in folgendem lediglich die Ansicht Isays, des Begründers der Theorie, einer eingehenden Untersuchung unterziehen.

1. Das Vorhandensein eines durch einen einheitlichen Zweck objektiv gebundenen Komplexes von Rechten,
2. Das Fehlen eines physischen Subjekts.

Das BGB. habe in den §§ 21 ff. das Gebiet und die Zahl der juristischen Personen nicht erschöpfend regeln wollen. Vielmehr sei letztere Bezeichnung lediglich von negativer Bedeutung; es solle nur das Nichtvorliegen einer physischen Person angedeutet werden. — Eine Begründung dieser Ansicht glaubt er darin zu finden, daß die Staatsgenehmigung oder -Verleihung lediglich deklaratorischer Natur sei, was er aus dem Gründungshergang des rechtsfähigen Vereins entnehmen zu können glaubt. Dieser habe schon vor seiner Eintragung Rechtsfähigkeit und könne als erstes Recht seine Eintragung verlangen. Es sei daher die Entstehung einer juristischen Person auch ohne Genehmigung oder Verleihung der Staatsgewalt möglich. — Bei dem Sammelvermögen lägen nun die unter 1) und 2) genannten Voraussetzungen vor. Daher sei letzteres auch ohne staatliche Genehmigung oder -Verleihung als juristische Person anzusehen, da es weder der Stiftung noch der Korporation, den beiden in den §§ 21 ff. BGB. geregelten Arten der juristischen Person analog behandelt werde. — Auch Isays Ansicht ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Er sieht in dem Spendungsgeschäft einen einseitigen Rechtsakt. Da er den Sammler als negotiorum gestor des Staates bezeichnet, so kann man mit Kiepert[1]) annehmen, daß er das Spendungsgeschäft als einen öffentlichrechtlichen Akt auffaßt, also in dem Sammelvermögen eine juristische Person des öffentlichen Rechts sieht. Gleichwohl leitet Isay später privatrechtliche Ansprüche gegen den Sammler aus diesem Akte her; aus einem öffentlichrechtlichen Rechtsgeschäft lassen sich aber privatrechtliche Ansprüche nicht ableiten, daher muß Isays Ansicht dahingehend gedeutet werden, daß er das Spendungsgeschäft als privatrechtlichen Rechtsakt auffaßt. Nehmen wir nun aber auch an, er (Isay) sehe in dem Spendungsgeschäft nicht den Gründungsakt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sondern des privaten, so können wir ihm doch nicht folgen. — Schuldverhältnisse werden nämlich nur durch einige ganz bestimmte Arten des einseitigen Rechtsgeschäfts begründet; von diesen Rechtsgeschäften kann hier nur die Stiftung in Betracht

[1]) S. 12 ff.

kommen, welche wie Isay selbst ausführt, abzulehnen ist. Ferner irrt Isay, wenn er annimmt, die Staatsgenehmigung resp. Verleihung habe nur deklaratorischen Inhalt und sei nur bei den besonders bestimmten Arten der juristischen Person erforderlich. Der rechtsfähige Verein hat nämlich vor der Eintragung keine Rechtsfähigkeit, und das Recht auf Eintragung stellt sich lediglich dar als ein Recht des vor der Eintragung bestehenden nicht rechtsfähigen Vereins. Die Eintragung wirkt also konstitutiv, nicht deklaratorisch. Ebenso ist die Annahme Isays, die Bezeichnung „juristische Person" sei nur negativ, unbegründet. Die Vermutung spricht doch vielmehr dafür, daß das Gesetz die Materie der juristischen Person hat erschöpfend regeln wollen, um dem Staate die Möglichkeit zu geben, das Zustandekommen nichtphysischer Rechtssubjekte beaufsichtigen und nötigenfalls verhindern zu können;[2] ferner spricht die Überschrift des betreffenden Gesetzabschnittes ebenfalls für diese Annahme. Savigny[3] äußert sich in gleichem Sinne, er führt etwa aus: Der einzelne Mensch trägt seinen Anspruch auf Rechtsfähigkeit in sich. Künstliche Rechtssubjekte zu schaffen muß daher im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs der höchsten Gewalt vorbehalten bleiben. — Unter die beiden gesetzlich geregelten Arten der juristischen Person — Vereine und Stiftungen — fällt aber das Sammelvermögen nicht, wie Isay selbst ausführt. —

Zum Schlusse sei folgendes noch bemerkt: Strohal[4] machte vor Entstehung des BGB. den Vorschlag, im BGB. möchten die Formvorschriften für die juristischen Personen für die zu vorübergehenden Zwecken veranstalteten Sammlungen als nicht erforderlich bezeichnet werden. Diesen Vorschlag hat die 2. Kommission, trotzdem er ihr bekannt war[5], nicht angenommen und damit deutlich zu verstehen gegeben, daß ihr die Konstruktion des Sammelvermögens als juristische Person als unannehmbar erschien, da, wie erwähnt, das Erfordernis der Genehmigung und Schriftlichkeit resp. Verleihung beim Gründungsakte das ganze Unternehmen

[1]) s. auch Hartung S. 16.

[2]) s. u. a. Beyer S. 334: „Die Materie der juristischen Person ist erschöpfend geregelt". Ebenso Biermannn S. 510; ferner v. Thur Seite 617: „Das BGB. zählt die Arten der juristischen Personen des Privatrechts erschöpfend auf."

[3]) S. 277.

[4]) In Jher, Jahrbuch, Band 34, Seite 336 ff.

[5]) Prot. Band 6, S. 313.

vereiteln würde. — Wir kommen auf Grund dieser Erwägungen zu dem Ergebnis, daß ebenfalls die Theorien, welche in dem Spendungsgeschäft den Gründungsakt einer juristischen Person sehen, abzulehnen sind.

b) **Ein Vertrag.**

Wenden wir uns jetzt den Konstruktionen zu, welche das Rechtsgeschäft zwischen Spender und Sammler als Vertrag bezeichnen. — Auch unter den Autoren, welche diesen Standpunkt vertreten, herrscht keine Einigkeit. Die verschiedenen Ansichten lassen sich zweckmäßig, wie folgt, gruppieren:

a 1) einseitiger Vertrag,
b 1) unvollkommen zweiseitiger Vertrag,
c 1) vollkommen zweiseitiger Vertrag.

Bevor wir in eine Untersuchung der einzelnen Theorien eintreten, werden wir zunächst die rechtliche Natur des Aufrufs festzustellen versuchen. — Der Aufruf, welcher das ganze Sammelunternehmen einleitet, wird von dem Sammler erlassen. Er enthält die Angabe des Zwecks des ganzen Unternehmens und gibt den Spendern über alle betreffenden Punkte die erforderliche Auskunft, womit gleichzeitig die Aufforderung verknüpft ist, Gaben an eine bestimmte Adresse zu senden. Da also der Aufruf das erregende Moment des ganzen Sammelunternehmens ist, so dürfte man vielleicht der Meinung sein, daß die Frage nach seiner juristischen Konstruktion an der Spitze dieser Abhandlung zu erörtern gewesen wäre. Letzteres ist jedoch aus dem einen Grunde nicht empfehlenswert, weil sich nämlich die Konstruktion des Aufrufs stets zu richten hat nach der jeweiligen Ansicht des Autors über die rechtliche Natur des Spendungsgeschäfts. So glaubt z. B. Seckel[1], welcher das Spendungsgeschäft als Gründungsakt einer juristischen Person ansieht (s. o.) der Aufruf sei als ein der Satzung der Stiftung ähnliches Gebilde zu behandeln. Es ist offenbar, daß von denjenigen Autoren, welche das Spendungsgeschäft als Vertrag konstruieren, diese Ansicht nicht geteilt werden kann. Da auch wir uns letzteren Autoren anschließen werden (s. u.) so haben wir festzustellen, als was der Aufruf bei Annahme eines Vertrages zwischen Spender und Sammler zu konstruieren ist. — Der herrschenden Meinung zufolge ist der Aufruf als Aufforderung zu

[1]) S. 627.

einer Vertragsofferte anzusehen.[1] Eine Offerte selbst kann er nicht sein, dafür ist er zu unbestimmt gehalten und eine bindende Wirkung ist im Interesse des Sammelunternehmens zu vermeiden. Es könnte sonst z. B. bei politischen Sammelunternehmen ein Beitrag eines Ausländers sehr störend wirken, aber auch im allgemeinen, es könnten dem Sammler Gegenstände von derartiger Quantität oder Qualität angeboten werden, daß ihre Annahme mit dem Sammelunternehmen nicht vereinbar erschiene. Als bindende Offerte kann man den Aufruf daher nur bei Sammelunternehmen im begrenzten Personenkreis bei gleichzeitiger Festlegung von Quantität und Qualität der Spenden bezeichnen. Derartige Sammelunternehmen werden aber höchstselten, ja fast gar nicht vorkommen, und es ist daher der Aufruf regelmäßig als Aufforderung zu einer Vertragsofferte zu bezeichnen.

Untersuchen wir jetzt ob eine der unter a 1), b 1), c 1) genannten Vertragstypen in dem Spendungsgeschäft zu sehen ist.

a 1) Ein einseitiger Vertrag. Den Umständen zufolge sind von den einseitigen Verträgen hier nur Schenkung resp. Schenkung unter einer Auflage in Betracht zu ziehen. Eine Schenkung glaubt nach gemeinem Recht Regelsberger[2] annehmen zu müssen, da zum Zustandekommen eines Schenkungsvertrages die Bereicherung des Beschenkten nicht erforderlich sei. Diese Ansicht müssen wir als nach dem heutigen Recht unhaltbar schon deshalb bezeichnen, weil § 516, Abs. 1 BGB. ausdrücklich die Bereicherung des Beschenkten als wesentlichen Bestandteil der Schenkung bezeichnet. Es wird demnach beim Spendungsgeschäft zum Zustandekommen eines gültigen Schenkungsvertrages zwischen Spender und Sammler an der Willenseinigung der Parteien fehlen (nach heutigem Recht), da weder der Spender den Sammler unentgeltlich bereichern, noch dieser bereichert sein will. — Liegt nun etwa eine Schenkung unter Auflage vor? Riedel[3] ist dieser Ansicht, der er jedoch keine Begründung hinzufügt. Aber bei einer Schenkung unter Auflage ist der Hauptzweck die Bereicherung des Bedachten, die Auflage ist nur Neben-

[1]) s. u. a. Kleemann S. 58 ff; Kiepert S. 14 ff; Schlichtherle S. 43 ff. Auch wir werden uns dieser Ansicht anschließen.
[2]) Streifz. S. 28 ff.
[3]) S. 187.

zweck.[1] Hier aber wird der Bedachte nicht bereichert, sondern im Gegenteil, er bekommt nur eine Last aufgebürdet, die Verwaltung und zweckmäßige Verwendung der Spenden. Die Ansicht Riedels ist daher nicht zu billigen.

bb) Ein unvollkommen zweiseitiger Vertrag. Verschiedene Autoren weiter glauben in dem Spendungsgeschäft ein unvollkommen zweiseitiges Geschäft sehen zu sollen. In Betracht können der Natur des Spendungsgeschäftes zufolge nur Auftrag und Verwahrungsvertrag kommen; ferner möchte ich außerdem noch die von Fischbach aufgestellte Theorie bei diesem Abschnitte behandeln. — Die Annahme eines regulären oder irregulären Verwahrungsvertrages hat keinen Verfechter in der Literatur gefunden; jedoch wird er des öfteren erwähnt.[2] Er ist abzulehnen: Der Sammler ist nicht zur Rückgabe an den Vertragsgegner verpflichtet, unbestritten wenigstens nicht, solange der Sammelzweck besteht resp. erreichbar ist. Ferner ist der Sammler nicht allein zur Verwahrung, sondern auch zur Verwaltung des Sammelvermögens berufen, ja er kann darüber sogar im Rahmen des Sammelzwecks frei verfügen und eine derartig freie Stellung kann einem Verwahrer im Sinne des Gesetzes nicht zugewiesen werden. Endlich sind die Empfänger des Sammelvermögens nicht die Spender, sondern dritte Personen, was ebenfalls mit der Natur des eigentlichen Verwahrungsvertrages unvereinbar ist.[3] Um letztere Schwierigkeiten zu vermeiden, ohne gänzlich diese Theorie aufzugeben, glaubt Baum,[4] das Spendungsgeschäft als eine Unterart des Verwahrungsvertrages, als Sequestration, konstruieren zu müssen. Zwar kann der Sequester vertragsgemäß das Hinterlegte auch an dritte Personen herausgeben, aber die übrigen gegen die Annahme eines Verwahrungsvertrages im Allgemeinen vorgebrachten Bedenken lassen auch Baums Theorie, der übrigens ihr Urheber, keine nähere Begründung hinzufügt, als nicht annehmbar erscheinen.

Prüfen wir jetzt, ob das Spendungsgeschäft ein Auftragsverhältnis zwischen Spender und Sammler schafft. Diese von Puchta[5]

[1]) Dernburg Pand. § 115.
[2]) Isay S. 423; Puchta S. 476; Kleemann S. 47 ff.
[3]) Ähnlich Kiepert S. 17; König S. 21.
[4]) S. 29 ff.
[5]) S. 476 ff.

Ihering und Becker[2] (für Personen-Sammelunternehmen) vertretene Ansicht wirkt für den ersten Augenblick bestechend, da der Sammler mit Annahme der Gaben sich verpflichtet, damit zweckentsprechend zu verfahren. Zahlreiche Autoren sprechen sich jedoch m. E. mit Recht gegen diese Theorie aus. — Aus § 662 BGB. entnehmen wir, daß der Beauftragte verpflichtet ist, streng nach den Weisungen seines Auftraggebers zu handeln. Bei etwaigen Abweichungen hat er nach § 665 dem Geschäftsherrn Mitteilung zu machen resp. dessen Genehmigung einzuholen und vor allem steht letzterem ein unverzichtbares Widerrufsrecht zu.[3] Der Sammler aber kümmert sich in Wirklichkeit gar nicht um die Weisungen des Spenders. Die Richtschnur seines Handelns bildet die Verwirklichung des im Aufruf gekennzeichneten Zwecks. Stellt sich heraus, das zur Erreichung dieses Zieles Abweichungen erforderlich sind, so nimmt er diese vor, ohne den Spender zu befragen. Daß ferner für den Spender das mit dem Sammler vorgenommene Rechtsgeschäft unwiderruflich ist, ergibt sich daraus, daß sonst das ganze Unternehmen durch den Willen der Spender, die ihre Freigebigkeit etwa gereut, zum Scheitern gebracht werden könnte. Zum Schlusse sei noch folgendes Wort von Krückmann[4] angeführt: „Beim Spendungsgeschäft erzeugt die Gabe den Vertrag, sie folgt ihm nicht nach resp. begleitet ihn!“ — Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß auch die Theorie des Auftrags uns keine befriedigende Lösung bringt.

Bei der Kategorie der unvollkommen-zweiseitigen Verträge ist, wie schon oben erwähnt, m. E. auch die von Fischbach[5] vertretene Ansicht über die rechtliche Natur des Spendungsgeschäftes zu behandeln. — Nach Fischbach[6] verbleibt bei dem Spendungsgeschäft das Eigentum an den Gaben dem Spender (bei Geldspenden, infolge Vermischung, Miteigentum der Spender nach

---

[1]) In seinem Jahrbuch f. Dogm. 18, 23 und 104 ff.

[2]) S. 382 ff.

[3]) S. u. a. Planck BGB. II § 671 Note 2; Dernburg bürgerl. Recht II § 298 No. 1; Puchta modifiziert den Auftrag derartig, um diese entgegenstehenden Schwierigkeiten zu vermeiden, daß Isay (S. 424) mit Recht sagt, sein Gebilde sei als Mandatum nicht mehr zu bezeichnen.

[4]) S. 112.

[5]) S. 82 ff.

[6]) ähnl. auch Kisch J. L. Bl. 07, 4.

Bruchteilen), der Sammler bekommt ein begrenztes dingliches Verwaltungsrecht, ähnlich dem gesetzlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemanns am eingebrachten Gut der Frau. Der Sammler kann über die Spenden nur verfügen als Mittel zur Erreichung des im Aufruf angegebenen Zwecks. Die Verknüpfung dieses dinglichen Rechtes mit der Person des Sammlers ist resolutiv bedingt. Sie entsteht mit der Hingabe der Spende und wird beendet durch eintretende Geschäftsunfähigkeit des Sammlers oder Erreichung des Zwecks. -- Aus folgenden Gründen möchte ich auch diese Theorie ablehnen.[1] Wenn dem Spender das Eigentum an der Spende verbleibt, so kann er, ohne mit dem St. G. B. in Konflikt zu kommen, bei beweglichen Sachen seine Gabe dem Sammler wieder fortnehmen. Grundstücke können überhaupt nicht als Spende dargebracht werden, da sie ja nicht aufgelassen werden können. Es fehlt nämlich der Vertragsgegner: Selbständiges Rechtssubjekt ist das Sammelvermögen nicht, und der Sammler darf kein Eigentum erwerben. Da ferner beim Tode oder eingetretener Geschäftsunfähigkeit des Sammlers infolge der Resolutivbedingung das dingliche Verwaltungsrecht erlischt, wird das Eigentum des einzelnen Spenders frei und ein nach § 1914 bestellter Pfleger sieht sich vis-à-vis de rien.[2] Vor allem aber ist zu beachten, das wir den numerus clausus der dinglichen Rechte haben. Fischbach sucht zwar dessen Nichtbestehen nachzuweisen,[3] aber dieser Versuch ist, wie Jörges[4] überzeugend darlegt, mißlungen. Wir lehnen daher auch Fischbachs Ansicht ab.

cc) Ein vollkommen-zweiseitiger Vertrag. Es bleibt nur noch übrig, zu untersuchen, ob in dem Spendungsgeschäft ein vollkommen-zweiseitiger Vertrag zu sehen ist. Folgende Arten dieser Kategorie von Verträgen sind für das Spendungsgeschäft von der Literatur in Betracht gezogen worden:

a 1) Gesellschaftsvertrag resp. Vereinsgründung,
b 1) unbenannter Realkontrakt,
c 1) fiduziarisches Rechtsgeschäft,
d 1) Vertrag zu Gunsten Dritter.

[1]) s. u. a. Seckel S. 602 ff.
[2]) Seckel S. 611.
[3]) s. u. a. seine Abhandlung in der Rh. Z. f. Z. u. P.
[4]) S. 73.

ad a 1) Jörges[1] bezeichnet das Spendungsgeschäft als einen Gesellschaftsvertrag, geschlossen zwischen Spender und Sammler.[2] Er sieht in dem „zweckbestimmten Sondervermögen" Gesellschaftseigentum, an dem der einzelne Spender nach Verhältnis seines Beitrages, jedoch in der durch die Gesamthand bedingten Gebundenheit beteiligt ist. Der Sammler leistet als Beiträge Dienste (§ 706 Abs. 3 BGB.), die Spender Geldeinlagen. Durch Hingabe der Spende erklärt der Spender, er mache den Sammelzweck zu seinem eigenen und wolle zu dessen Erreichung beitragen. Daher lägen die Voraussetzungen des § 705 BGB. vor; der Abschluß des Vertrages vollziehe sich in der Weise, daß die Sammler unter sich oder der Einzelsammler mit dem ersten Spender einen Gesellschaftsvertrag abschlössen, in den jeder neue Spender aufgenommen würde. Als Geschäftsführer seien die Sammler bestellt. — Zwar bezeichnet Jörges diese seine Konstruktion als ein wissenschaftlich unanfechtbares Ergebnis, m. E. ist sie jedoch abzulehnen aus verschiedenen Gründen. — Darüber ob es möglich ist, in einen bestehenden Gesellschaftsvertrag neue Mitglieder aufzunehmen, oder ob durch deren Neueintritt jedesmal die alte aufgelöst und eine neue gebildet wird,[3] wollen wir hier nicht streiten; folgende Bedenken lassen sich m. E. jedoch nicht von der Hand weisen und sprechen gegen Jörges' Theorie. Zunächst werden die Spender zu einer engen Gemeinschaft verbunden, wodurch gegenseitige Verpflichtungen entstehen, und daß dies nur höchst selten in ihrem Willen liegt, kann m. E. wie schon oben ausgeführt nicht bezweifelt werden.[4] Ferner kann eine Gesellschaft zwar stillschweigend zusammenkommen, aber die Gesellschafter müssen wenigstens ein selbstgeschaffenes Gesetz oder irgend einen Gesamtwillen anerkennen, ein rein zufälliges Verfolgen desselben Zwecks begründet noch keine Gesellschaft.[5] Meist wird auch die Gesamtheit der Beteiligten so unbestimmt und verfließend sein, daß ihre Ver-

[1]) S. 32 ff.

[2]) ähnl. s. a. v. Thur S. 619, Gierke § 80 Anm. 43 ff., Beyer S. 333, welche eine Gesellschaft der Spender annehmen, deren Geschäftsführer der Sammler ist. Auch für diese Ansicht gilt das in folgendem Ausgeführte.

[3]) s. Jörges S. 36 ff.; Knoke S. 131 ff.

[4]) s. a. O. L. G. Karlsruhe i. Puch. Z. f. d. bürg. R. u. fr. Civ. R. Bd. 37 S. 488.

[5]) König S. 24.

mögensträgerschaft unpraktisch erscheint.[1] Endlich ist folgendes noch zu beachten: Die Spender könnten nach Gesellschaftsrecht den Sammler als Vorstand absetzen, ebenso dem nach § 1914 BGB. bestellten Pfleger ihrerseits einen neuen Vorstand gegenüberstellen und damit in Konkurrenz mit der staatlichen Macht treten. Falls endlich ein Gesellschafter in Konkurs fiele, so gehörte sein Anteil am Gesellschaftsvermögen ohne weiteres zur Konkursmasse (die Gesellschaft braucht, falls die Voraussetzungen des § 736 BGB. vorliegen, nicht aufgelöst zu werden), und daß dieses Ergebnis weder dem Parteiwillen entspricht, noch vorkommendenfalls dem Sammelvermögen von Nutzen wäre, bedarf m. E. keiner näheren Begründung.

Neuerdings wird mehrfach die Ansicht vertreten, die Spender bildeten einen nicht rechtsfähigen Verein.[2] Auch diese Theorie erscheint mir nicht annehmbar, es gilt für sie das Gleiche, was schon oben gegen die Gesellschaftstheorie gesagt ist, da der nichtrechtsfähige Verein grundsätzlich nach den Regeln der Gesellschaft behandelt wird.[3] Ferner pflegen doch bei einem Verein periodisch Beiträge gezahlt zu werden; er verfolgt regelmäßig einen dauernden Zweck, seine Mitglieder haben den Willen, eine korporative Organisation zu bilden,[4] alles dies liegt aber beim Sammelunternehmen nicht vor, und wir halten daher unsere obige Entscheidung aufrecht.[5]

Ad b 1) M. E. handelt es sich bei dem Spendungsgeschäft vielmehr um einen Innominatrealkontrakt (Schema: do ut facias). Diese Ansicht führt zurück auf Krückmann. — Das BGB. enthält über Innominatrealkontrakte keine bestimmten Regeln; doch gibt es neben den Spezialbestimmungen für einzelne Schuldverhältnisse noch allgemeine Bestimmungen über Verträge und gibt dadurch zum Ausdruck, daß es dem Bedürfnis des Verkehrs, Ver-

[1]) Gierke S. 672 ff.

[2]) Fuchs zu § 1914 S. 469; Hartung S. 29 ff.; Hellwig: Vertr. a. L. a. Dr. S. 283 (bei Sammelunternehmen zugunsten unbestimmter Bedachter), Anspruch § 41 II, Civ.-Proc. § 45 A. 22.

[3]) Betreffs des Unterschiedes zw. nicht rechtsfähigen Verein und Ges. s. o. S. 13 ff.

[4]) Matthiaß S. 132.

[5]) s. hierzu und der im vorigen behandelten Sammler-Spendergesellschaft, das zu Anfang dieser Abhandlung gegen eine Spendergesellschaft im allgemeinen Gesagte.

träge nach freiem Ermessen zu schließen, entgegenkommen will. — Das Wesen eines Innominatrealkontraktes kennzeichnet treffend Windscheid:[1] „Wer etwas nimmt, was ihm unter der erkennbar hervortretenden Voraussetzung einer seinerseits vorzunehmenden Handlung gegeben wird, verspricht im Nehmen die Vornahme dieser Handlung, er bringt im Nehmen einen (unbenannten) Realkontrakt zustande!“ Ein solcher Innominatrealkontrakt gewährt dem Fiduziant eine Klage auf Ausführung nach Art der alten actio praescriptis verbis und eine condictio causa data, causa non secuta bei Nichtausführung.[2] — Ein derartiger Vertrag liegt nun, wie gesagt in dem Spendungsgeschäft vor und zwar von den vier möglichen Arten, die, nach dem Schema do ut facias.[3] Der Spender gibt seinen Beitrag unter der Voraussetzung, daß der Sammler diesen zweckentsprechend verwende und seinerseits die dazu erforderlichen Handlungen vornehme. Der Sammler nimmt den Beitrag an und verspricht im Nehmen konkludent, jene Erwartung zu erfüllen. Der von Puchta[4] und Isay[5] geltend gemachte Einwand, die Gabe des Spenders stehe der Tätigkeit des Sammlers nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (ein wesentliches Moment des Realvertrags) gegenüber, weil beide Parteien denselben Zweck verfolgten, ist m. E. nicht stichhaltig. Der Spender gibt nämlich seine Gabe nur in der Voraussetzung, daß der Sammler bestimmte Handlungen, die ohne Zweifel im Verkehr als geldwerte Leistungen geschätzt werden müssen,[6] vornehme. Dieser seinerseits handelt nur, wenn und weil ihm der Spender geleistet hat. Daß die Endwirkung der beiderseitigen Tätigkeit einem Dritten und nicht den Vertragsparteien materiell zugute kommt, kann dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage die Eigenschaft der Gegenseitigkeit nicht rauben. Wir sehen also nach wie vor die Leistung des Sammlers als Äquivalent für die Leistung des Spenders an. Ferner glaubt Fischbach den unbenannten Realkontrakt deswegen als eine für das Spendungsgeschäft unpassende Konstruktion bezeichnen zu müssen, weil er zu unbestimmt sei.

[1]) § 428 Anm. 5.
[2]) Krückmann S. 114 ff.
[3]) s. a. Kleemann S. 55 ff.; Krückmann S. 113 ff.;
[4]) S. 476.
[5]) S. 422.
[6]) Kleemann S. 56.

In etwa mag er hierin zwar Recht haben. Jedoch haben wir uns ja schon einem bestimmten Schema: do ut facias, angeschlossen, wodurch der Begriff schon näher präzisiert ist. Das Spendungsgeschäft aber in scharfumgrenzte Rechtsformen zu pressen, ist m. E. unmöglich. Sämtliche bisher gemachte, dahinzielende Versuche führen uns (s. oben) zu einem unbefriedigenden Ergebnis, und wir sehen uns daher genötigt, eine, wenn auch nicht ganz scharf umgrenzte, so doch schon ziemlich präzisierte Form des Rechtsgeschäfts für vorliegend zu erachten, gegen die m. E. ein begründeter Einwand nicht zu erheben ist.

ad c 1) Durch die Übertragung der Gabe seitens des Spenders auf den Sammler erlangt nun dieser fiduziarisches Eigentum an ihr.[1] Eine Regelung der fiduziarischen Eigentumsübertragung enthält unser BGB. zwar nicht (einzige Erwähnung § 223 II), aber dies schon dem römischen und deutschen Recht bekannte Institut ist ein wesentliches Erfordernis unseres modernen Verkehrslebens und wird überall da angewandt, wo das Gesetz eine dem gerade vorliegenden Falle angepaßte Rechtsform nicht kennt.[2] Stets wird dem Vertragsgegner bei diesem Geschäfte eine Machtfülle gegeben, die über den eigentlich beabsichtigten Zweck hinausschießt. Man schenkt ihm aber das Vertrauen, daß er diese seine Macht nicht mißbrauche. Ganz unumschränkt ist jedoch nicht die Gewalt des Fiduziars. Dem Fiduzianten steht ihm gegenüber immer noch ein Sicherungsmittel zu Gebote, welches verschieden ist, je nachdem man deutschrechtliche Treuhand oder römische fiducia annimmt.[3] — Sowohl die deutsch- wie die römisch-rechtlichen Grundsätze hat man auf das Spendungsgeschäft und die durch dieses bedingte Eigentumsübertragung anwenden wollen.[4] Im allgemeinen wird gegen die Anwendung der Grundsätze des fiduziarischen Geschäfts auf das Spendungsgeschäft eingewendet,[5] daß bei jenem regelmäßig der Fiduziant ausschließlich im eigenen Interesse handele, bei diesem jedoch nur das Interesse eines Dritten warnehme. Aber dieser Einwand ist nicht stichhaltig; denn dem Spender erscheint

---

[1]) s. a. Biermann S. 510.
[2]) Kuhlenbeck S. 168 ff.
[3]) Näheres s. u. a. Biermann S. 235 ff.
[4]) Siehe a. v. Blume Note 1 zu § 1914.
[5]) vor allem Fischbach S. 49 ff.

der im Aufruf gekennzeichnete Zweck offenbar als auch für ihn erstrebenswert, daher gibt er seine Spende. Er hat also sehr wohl ein, wenn auch nicht materielles, Interesse an der Verwirklichung dieses Zieles. — Prüfen wir nun in folgendem, welche der beiden obengenannten Anschauungen — deutschrechtliche Treuhand oder römische fiduzia — für unser Spendungsgeschäft als richtig erscheint.

a) Schultze,[1] Krückmann,[2] v. Blume,[3] König,[4] vertreten die deutschrechtliche Anschauung. Sie lassen den Sammler volles Eigentum an den Spenden erwerben, jedoch unter einer dinglich wirkenden Resolutivbedingung, welche eintritt, sobald der Sammler in Konkurs gerät, zweckwidrig verfügt, der Zweck des Sammelunternehmens unerreichbar wird, oder der Sammler wegfällt. Diese Theorie möchte ich aus folgenden Gründen ablehnen.[5] Zunächst wenn z. B. infolge untreuen Verhaltens des Sammlers die Resolutivbedingung eintritt, so erlangt der Spender wieder Eigentum an seiner Gabe, auch wenn er dies gar nicht will. Ferner ist es für den Sammler bei Geldspenden (die wohl meist vorliegen) ein leichtes, die unbequeme Resolutivbedingung wegzuschaffen, indem er z. B. das Geld umwechselt oder mit seinem eigenen vermischt, wodurch ihm dann das unbeschränkte Eigentum zufällt, die Sicherung des Spenders also verloren geht. Letztere Erwägung hat einen Verfechter dieser Theorie[6] bestimmt, bei vertretbaren Spenden nicht auflösend-bedingtes Sammlereigentum anzunehmen, sondern dieses nur im Sinne der römischen fiducia obligatorisch zu beschränken. — b) Gleicher Ansicht, jedoch für vertretbare und nichtvertretbare Spenden sind eine Reihe anderer Autoren,[7] die damit den Standpunkt der römischen fiducia vertreten. — Sie lassen den Sammler volles Eigentum an den Spenden erwerben, jedoch ist er den einzelnen Spendern gegenüber obligatorisch verpflichtet, die Gaben zweckentsprechend zu verwenden. Zwar

[1]) S. 40 ff.
[2]) S. 122, 95 ff.
[3]) Bd. 2 S. 166.
[4]) S. 34 ff.
[5]) siehe a. Seckel S. 592.
[6]) König S. 47.
[7]) u. a. Regelsberger Streifz. S. 30; Kleemann S. 55 ff.; Kiepert S. 29 ff.; Endemann III S. 228.

kann gegen diese Konstruktion eingewendet werden, daß sie dem Sammler zu viel Macht gewähre (die Spender könnten nämlich nicht zweckentsprechend verwendete Teile des Sammelvermögens nicht vindizieren und der ihnen gegebene obligatorische Anspruch ist wesentlich schwächer, als der durch die deutschrechtliche Treuhänderschaft gewährte dingliche), aber der Spender schenkt dem Sammler eben das Vertrauen, daß er zweckentsprechend mit der Spende verfahre und ferner auch durch seine persönlichen Verhältnisse das Sammelunternehmen nicht gefährde. Beim Konkurse des Sammlers würde nämlich das Sammelvermögen in die Masse fallen. Die herrschende Meinung[1] in der Literatur glaubt zwar im Konkurse des Fiduciars dem Fiducianten ein Aussonderungsrecht geben zu müssen, da das anvertraute Gut nicht wirtschaftlich zum Vermögen des Kridars gehöre, und die Gläubiger daher einen ungerechtfertigten Vorteil bekämen. Ich möchte mich jedoch dieser Ansicht nicht anschließen, da ihr jede gesetzliche Begründung fehlt. Es wäre vorkommendenfalls ja zwar sehr wünschenswert, wenn man den Spendern ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Sammlers zubilligen könnte, aber der Sammler ist einmal voller Eigentümer des Sammelvermögens geworden, und eine lediglich obligatorische Verpflichtung kann niemals das Sammelvermögen dem Zugriff der Gläubiger des Sammlers entziehen.[2] — Die Ansicht, daß dem Fiducianten ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Fiduciars zustehe, wird nun zwar weniger von den Vertretern der römisch- als von denen der deutschrechtlichen Auffassung verfochten. Selbst wenn man sich aber auf den Standpunkt der letztern Theorie stellt, also dem Fiducianten nicht eine obligatorische, sondern eine dingliche Sicherung zuspricht, wird man eine logische Begründung für die Gewährung eines Aussonderungsanspruchs an den Fiducianten vergeblich suchen. Bei der deutschrechtlichen Konstruktion soll nämlich der Fiduciar ebenso wie bei der römisch-rechtlichen nach außen hin als Volleigentümer auftreten; nur im Innenverhältnis besteht eine Beschränkung dieses Eigentums. Der Gläubiger des Fiduciars steht aber in Bezug auf

---

[1]) U. a. Regelsberger Pand. I S. 519; Dernburg Pand. S. 232; Jäger zu § 43 III S. 331 ff.; R. G. in Seuff Arch. 46, 144 ff. Kleemann S. 68, Anmerk. 6, Zöllner in Seuff Bl. 07 S. 717.

[2]) so auch Thimm S. 52.

dieses Innenverhältnis dem Kridar als Dritter gegenüber. Eine zwischen Fiduciant und Fiduciar getroffene Vereinbarung ist daher für ihn belanglos, er kann sich also aus dem anvertrauten Gut befriedigen. Unter allen Umständen ist daher dem Fiducianten ein Aussonderungsanspruch im Konkurse des Fiduciars abzusprechen.[1] — Unser Ergebnis betreffs der dinglichen Verhältnisse des Sammelvermögens lautet also dahin: Durch das Spendungsgeschäft wird volles Eigentum an den Gaben auf den Sammler übertragen; jedoch ist dieser dem Spender gegenüber zur zweckentsprechenden Verwendung obligatorisch verpflichtet.

ad d 1) Hiermit ist jedoch die rechtliche Bedeutung und Natur des Spendungsgeschäftes noch nicht erschöpft. Zwar ist das spezielle Verhältnis zwischen Spender und Sammler festgestellt, ebenfalls die Rechte, die jenem gegen diesen zustehen; bei der Erfüllung der vom Sammler durch den Abschluß des Innominatrealkontraktes übernommenen Pflichten tritt uns aber noch eine dritte Person entgegen: Der Bedachte. Dieser ist in die rechtliche Beurteilung und in das Vertragsverhältnis zwischen Spender und Sammler mit hineinzuziehen, da das Spendungsgeschäft ohne ihn gar nicht vollzogen werden könnte, er also als untrennbar von diesen zu bezeichnen ist. Die Möglichkeit ihn in den Rahmen unserer Untersuchungen mit hineinzuziehen, bietet uns der in den §§ 328 BGB. ff. geregelte, dem römischen Recht unbekannte „Vertrag zu Gunsten Dritter"!

Bei einem derartigen Vertrage entstehen rechtliche Beziehungen zwischen drei Personen. Der Versprechende verspricht dem Versprechensempfänger eine bestimmte Leistung an einen Dritten zu machen. Hellwig[2] kennzeichnet das Wesen dieses Vertrages kurz und treffend mit den Worten: „Ein Vertrag zu Gunsten Dritter liegt dann vor, wenn der Stipulant sich versprechen läßt, daß die aus dem Vertrage geschuldete Leistung an den Dritten gemacht werde." Bei dem Spendungsgeschäft nun läßt sich der Spender vom Sammler versprechen, daß die aus dem Innominatrealkontrakt geschuldete Leistung an den Bedachten gemacht werde. Es liegt hier klar und offensichtlich ein Vertrag zu Gunsten Dritter vor,

---

[1]) s. a. Biermann S. 236 ff.
[2]) S. 43.

und zwar gleicherweise bei den Personen- wie bei den Zweck-sammelunternehmen.[1] Nur bleibt noch zu erwägen, welche Causa den Vermögensübergang zwischen Spender und Bedachten rechtfertigt. Kiepert, welcher die gleiche Ansicht vertritt betreffs des Vorliegens eines Vertrags zu Gunsten Dritter, nimmt an, daß die Causa Schenkung sei. Die Schenkung ist nun aber ein Vertrag und zum Abschluß eines Vertrages ist stets die Einigung beider Parteien erforderlich. Spender und Bedachter kommen jedoch garnicht miteinander in Berührung; es wäre daher lediglich möglich, daß der Sammler, der mit beiden Teilen verhandelt, eine Vermittlerrolle spielte. In der Tat will Kiepert[2] dem Sammler diese Funktion zuweisen. „Das dingliche Übertragungsgeschäft", so führt er aus, „besorgt offenbar der Sammler; jedoch auch die Einigung der Parteien vermittelt er. Im Spendungsvertrage erhält er den Auftrag, dem Empfänger die Causa der Zuwendung mitzuteilen und zugleich Vollmacht, nicht nur zur Abgabe einer bindenden Schenkungsofferte, sondern auch zur Entgegennahme der Erklärung, daß der Empfänger die Zuwendung als Geschenk des Spenders behalten wolle."[3] Diese Lösung unserer Frage erscheint auf den ersten Blick vielleicht als zutreffend, jedoch ist sie aus verschiedenen Gründen abzuweisen. — Die Spende findet wohl regelmäßig nicht gleich Verwendung, dann schwebt die Schenkungsofferte in der Luft, es fehlt der Vertragsgegner. Ferner will der Sammler auch garnicht die ihm zugedachte Vermittlerrolle spielen, die notwendigerweise die Selbständigkeit seiner Stellung sehr beeinträchtigen würde, und es stehen ihm auch tatsächlich viel zu weitgehende Befugnisse zu — z. B. die völlig selbständige Verwaltung des Sammelvermögens — als daß man ihm einen derartigen abhängigen Posten zuweisen könnte. Der Sammler ist vielmehr, wie ja auch stets im Texte dieser Abhandlung geschehen ist, als völlig selbständige und unabhängige Vertragspartei zu betrachten. — Ferner trifft den Schenker stets eine gewisse gesetzliche Haftpflicht (§ 523 BGB.) und m. E. wird der Spender nicht gewillt sein, diese zu übernehmen.[4] Wir lehnen

[1]) Begründung für letzteres s. unten.
[2]) S. 58 ff.
[3]) so auch Luther S. 35.
[4]) so auch: Puchta S. 475; Isay S. 413: Kleemann S. 45; Fischbach S. 150 ff.

daher die Ansicht Kieperts, zwischen Spender und Bedachten sei ein Schenkungsvertrag zustandegekommen, ab.[1] Vielmehr ist m. E. anzunehmen, daß der Spender lediglich seine sozialen Pflichten erfüllen will und aus diesem Grunde dem Bedachten eine unentgeltliche Zuwendung macht, welche den Anfechtungsvorschriften der K. O. und des Anfechtungsgesetzes unterliegt.[2]

Weichen wir in diesem Punkte also von der Ansicht Kieperts ab, so stimmen wir ihm zu, wenn er im Gegensatz zu Hellwig[3] behauptet, bei sämtlichen Sammelunternehmen käme ein Vertrag zu Gunsten Dritter (der Bedachten) zu Stande. Hellwig glaubt nämlich nur bei Sammelunternehmen zu Gunsten bestimmter Bedachter einen derartigen Vertrag annehmen zu können, da bei den übrigen Sammelunternehmen der Dritte fehle. Einen derartig einschneidenden Unterschied in der rechtlichen Beurteilung des Spendungsgeschäfts kann aber die Person der Bedachten nicht machen. Auch bei den Zwecksammelunternehmen ist ein Bedachter, also auch ein Dritter vorhanden;[4] bei allen Sammelunternehmen nämlich haben Spender und Sammler die Absicht, ein der Allgemeinheit, dem Staate nützliches Werk zu verrichten, nur sind bei den Sammelunternehmen zu Gunsten bestimmter Bedachter die Empfänger der Gaben bestimmt, welchen letztere nach Beendigung der Sammeltätigkeit zugewiesen werden. Bei den Sammelunternehmen zu Gunsten eines Zwecks dagegen wird es sich meist um ein erst aus den gesammelten Spenden herzustellendes Werk handeln, das dann aber ebenfalls nach seiner Vollendung einem bestimmten Personenkreise zugute kommt, wenn vielleicht auch nur als ästhetischer Genuß, wie z. B. bei einem Denkmal, einem Springbrunnen. Die Person des Bedachten wird in derartigen Fällen durch die Bürgerschaft, durch etwa durchreisende Touristen, kurz durch die Allgemeinheit vertreten.[5] — Hiermit können wir unsere Erörterungen jedoch noch nicht abschließen. Die Verträge

---

[1]) s. a. Seckel S. 581 Anm. 44.
[2]) s. a. Kleemann S. 46.
[3]) S. 238 ff.
[4]) so auch Krückmann S. 87, Kiepert S. 33, Isay S. 412 ff.
[5]) Gleicher Ansicht auch Kiepert, welcher jedoch bei Ablehnung der Theorie Hellwigs einen Irrtum dadurch begeht, daß er private Sammelunternehmen mit Sammelunternehmen zu Gunsten bestimmter Bedachter, von denen Hellwig spricht, verwechselt.

zu Gunsten Dritter zerfallen nämlich in zwei Gruppen, in berechtigende und ermächtigende Verträge.[1] Bei der ersten Art erlangt der Dritte ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Versprechenden, bei der letztern lediglich ein Empfangsrecht. Die Frage, welche der beiden Vertragsarten im Einzelfalle vorliegt, entscheidet das Gesetz nicht; vielmehr stellt es in dem §§ 328 ff. BGB. lediglich Vermutungen für einige Spezialfälle auf, läßt aber im allgemeinen den Parteiwillen entscheiden. Von den wenigen gesetzlich aufgestellten Vermutungen ist nun für das hier behandelte Thema wesentlich der § 330 BGB. Dieser § besagt u. a., daß bei einem Lebensversicherungsvertrage der Dritte ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Versprechenden erlangen soll. M. E. ist hieraus das Prinzip zu erkennen, daß allgemein bei einem Vertrage, der die Versorgung eines Dritten bezweckt, anzunehmen sein soll, daß der Dritte ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Versprechenden erlange. Diese Bestimmung ist jedoch nicht als zwingendes Recht aufzufassen, sondern auch in derartigen Fällen gibt die Parteiabsicht den Ausschlag. — Kiepert[2] teilt nun die Sammelunternehmen in Personen-Sammelunternehmen (P. S. U.) und Zweck-Sammelunternehmen (Zw. S. U.) und kommt zu dem Ergebnis, daß bei der ersten Gruppe stets ein berechtigender Vertrag vorliege. Wie er ausführt, steht bei den Personen-Sammelunternehmen der Bedachte im Mittelpunkte des Unternehmens. Um seinetwillen ist alles ins Werk gesetzt und seine Person tritt in den Vordergrund; daher geht der Wille der Parteien auch dahin, ihm ein Forderungsrecht zu gewähren. Dagegen tritt bei den Zweck-Sammelunternehmen der Bedachte (fast stets die Allgemeinheit) mehr in den Hintergrund. Der Spender denkt z. B. mehr an den Bau des Springbrunnens, dessen Herstellung der Sammler übernommen hat, als an die Bürgerschaft, welcher der ästhetische Genuß zuteil wird. — Diesen Ausführungen Kieperts schließen wir uns rückhaltlos an, soweit es sich um Zweck-Sammelunternehmen handelt; seiner Ansicht betreffs der Personen - Sammelunternehmen können wir jedoch nicht folgen. Kiepert hat nämlich m. E. eine notwendige Scheidung unterlassen. Es sind nämlich scharf zu trennen die Personen-Sammelunternehmen zu Gunsten be-

---

[1]) Hellwig S. 43.
[2]) Seite 38 ff.

stimmter Bedachter und die zu Gunsten eines unbestimmten Personenkreises. Nur bei den ersteren nämlich steht die Person des Bedachten wirklich im Vordergrund des Unternehmens. Nur hier ist, wenigstens regelmäßig, sein Name im Aufruf genannt, vielleicht sogar dem Spender bekannt, und nur hier tritt er dem Spender als Persönlichkeit gegenüber, die seiner Liberalität unbedingt würdig ist, wofür ihm auch der Name des Sammlers Bürgschaft leisten kann. Bei Sammelunternehmen zu Gunsten unbestimmter Bedachter, bei denen nicht einmal der Sammler die einzelnen Bedachten kennt, könnten gar leicht Unwürdige einen Mißbrauch mit den ihnen etwa zufallenden Gaben resp. Rechten treiben. Letzteres ist ja z. B. im Verlaufe der Radbodaffäre verschiedentlich vorgekommen; dort benutzten die unterstützten Witwen teilweise einen großen Prozentsatz der ihnen zugeflossenen Gelder, um einen ihrem Stande nicht entsprechenden Luxus zu treiben. Es ist daher in derartigen Fällen dem Sammler unbedingt freie Hand zu lassen. Dieser Ansicht würde m. E. auch jeder Spender zustimmen, und gefragt, ob den Bedachten nach seiner Absicht ein Forderungsrecht zustehen solle, würde er m. E. nur für den ersteren Fall eine bejahende Antwort geben. — In demselben Sinne hat sich auch das Landgericht Dortmund ausgesprochen,[1] welches die Klage der Radboder Witwen auf Auszahlung des ganzen zu ihren Gunsten gesammelten Vermögens wegen des unbestimmten Kreises der Bedachten ablehnte. — Von Thur[2] kommt zu ähnlichem Resultat, ob ebenfalls auf Grund der Annahme eines Vertrages zu Gunsten Dritter, läßt sich nicht entscheiden, da er eine Begründung seiner Ansicht nicht hinzufügt. Er beschränkt jedoch das Forderungsrecht der bestimmten Bedachten auf die Fälle, in denen zu Beginn des Sammelunternehmens schon ein Verteilungsmaßstab für die etwa einkommenden Gaben festgelegt ist. M. E. ist diese Einschränkung grundlos. Denn wenn auch die Verteilung der Gaben, d. h. die Bestimmung des dem einzelnenen zukommenden Maßes, ganz in das Belieben des Sammlers gestellt ist, so kann dieser doch nicht ohne weiteres willkürlich einen der bestimmten Bedachten völlig übergehen; daß wäre unlogisch und ungerecht, es könnte ja z. B. irgend ein Spender gerade mit Rück-

[1]) s. Jörges Anh. II.
[2]) S. 618.

sicht auf diesen Betreffenden seine Gabe dargebracht haben. Es ist vielmehr anzunehmen, daß dem einzelnen Bedachten, falls ein vorher festgelegter Verteilungsmaßstab fehlt, nicht ein quotenmäßiger Anspruch auf das Sammelvermögen zusteht, sondern er ein Forderungsrecht lediglich auf einen ihm nach der Bestimmung des Sammlers zufallenden Teil der Spenden hat.

VI. Ergebnis.

Unser Ergebnis lautet also:

»Sammler und Spender schließen mit einander einen Innominatrealkontrakt (Schema: do ut facias) ab, durch den fiduciarisches Eigentum an den Gaben auf den Sammler übergeht. Dem Spender steht aus der fiducia ein obligatorischer Anspruch und gleichzeitig aus dem Realkontrakt die actio praescriptis verbis auf Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu. Den Bedachten erwächst aus dem gleichzeitig geschlossenen Vertrage zu Gunsten Dritter bei Sammelunternehmen zu Gunsten **bestimmter** Bedachter ein Forderungsrecht, bei allen anderen Sammelunternehmen lediglich ein Empfangsrecht.«

Druck von O. Anker, Attendorn.